



Amtliche Mitteilungen

Berliner Fußball-Verband e. V.

Gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Saison 2019/2020 | Nr. 13 | 26. September 2019

Inhalt

DER BFV	3
Spielbetrieb	6
Qualifizierung	16
Talentförderung	17
Soziales	18
Veranstaltungen	19
Service	20
Partner & Förderer	21
Anhänge	22

Impressum

Herausgeber

Berliner Fußball-Verband e. V.

Geschäftsstelle: Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin (Grunewald)

Postfach 33 03 62, 14173 Berlin

Tel.: (030) 89 69 94 – 0, Fax: (030) 89 69 94 – 101

Öffnungszeiten: Montag geschlossen, Dienstag 9:00 – 16:00 Uhr, Mittwoch geschlossen,

Donnerstag 9:00 – 16:00, Freitag 8:00 – 17:00 Uhr, Mittagspause 12:30 – 13:00 Uhr

Internet: www.berliner-fussball.de

E-Mail: info@berliner-fussball.de

Bankverbindung: Commerzbank AG, BLZ: 100 800 00, Konto-Nr.: 57 2010 200, IBAN: DE73 1008 0000 0572 0102 00, BIC: DRESDEFF100

Geschäftsführer (ha.): Kevin Langner

Verantwortlich für den Inhalt: Vera Krings

Unsere Premium-Partner



Unsere Partner



Der Berliner Fußball-Verband e. V. trauert um den Sportkameraden und Träger des Bundesverdienstkreuzes Gerhard Fischer.



Gerhard Fischer

* 30. April 1929 † 10. September 2019

Mit großer Trauer hat der Berliner Fußball-Verband die Nachricht aufgenommen, dass Gerhard Fischer am 10. September 2019 im Alter von 90 Jahren verstorben ist.

Gerhard Fischer lebte für seine Familie, seine Freunde und den Fußballsport. Er war langjähriges Mitglied im VfL Berliner Lehrer und widmete sich mit Leidenschaft seinem größten Hobby.

Viele Jahre war Gerhard Fischer Mitglied im Ältestenrat des Berliner Fußball-Verbandes. Er war unter seinen Freunden und Kollegen im Berliner Fußball sehr angesehen und genoss den höchsten Respekt. Darüber hinaus lagen Gerhard Fischer soziale Themen sehr am Herzen. Sein hingebungsvolles soziales Engagement wurde mit dem Bundesverdienstkreuz geehrt.

Wir werden uns stets mit höchster Anerkennung an ihn erinnern und sprechen seinen Angehörigen unser tiefstes Mitgefühl aus.

Im FriedWald Nuthetal-Parforceheide soll ein Baum an ihn erinnern. Die Beisetzung wird im engsten Familienkreis erfolgen.

gez. Bernd Schultz (Präsident)

gez. Kevin Langner (Geschäftsführer)

DER BFV

📅 Geburtstage Verbandsmitarbeiter/-innen im Monat Oktober

02.10.1964	Thorsten Manske
05.10.1954	Maja Bogs
05.10.1951	Peter Herrmann
20.10.1953	Günter Stolinski
22.10.1947	Frank Bielka
28.10.1970	Jörg Kurke

📅 Amtliche Mitteilungen Nr. 14

Auf Grund des Feiertages am Donnerstag, den 3. Oktober 2019 (Tag der Deutschen Einheit) werden die kommenden Amtlichen Mitteilungen Nr. 14 - 2019/2020 am Freitag, den 4. Oktober erscheinen.

📅 Einberufung zum Arbeits-Verbandstag 2019

Gemäß §§ 19a, 13 Ziffer 2 der Satzung des BFV beruft das Präsidium den Arbeits-Verbandstag für Sonnabend, den 16. November 2019 um 9:30 Uhr in das Gemeindezentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Schöneberg ein. Der Veranstaltungsort befindet sich in der Hauptstraße 125 in 10827 Berlin.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Ehrungen
4. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
5. Genehmigung der Verwaltungsanordnungen
6. Anträge
7. Jahresabrechnung 2018
8. Haushaltsplan 2020
9. Nachwahl eines Revisors
10. Verschiedenes

Eine Mittagspause mit Imbiss ist vorgesehen.

Gemäß § 14 der Satzung des BFV können Anträge zum Arbeits-Verbandstag von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, den Organen des BFV und den Revisoren eingebracht werden. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor dem Arbeits-Verbandstag schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen zu ihrer Zulassung der 2/3-Mehrheit der auf dem Arbeits-Verbandstag abgegebenen Stimmen.

Eine verbindliche Antragstellung auf elektronischem Weg ist nur über BFV-Mail an die Adresse verband@berliner-fussball.evpost.de möglich. In diesem Fall benötigen wir kein separates Anschreiben und keinen Vereinsstempel.

Alle anderen Anträge müssen in schriftlicher Form, mit einem Anschreiben des Vereins, das rechtsverbindlich unterschrieben ist, beim BFV eingehen. Diese Anschreiben werden durch den BFV zum Zwecke des Nachweises und der Dokumentation aufbewahrt. Bei schriftlichen Anträgen bitten wir Sie allerdings zur effektiven und schnellen Bearbeitung um eine zusätzliche Übersendung als Word-Datei an die E-Mail-Adresse verbandstag@berlinerfv.de.

Das Muster-Antragsformular und die entsprechenden Hinweise zur Verwendung des Antragsformulars finden Sie auf der BFV-Internetseite unter „Der BFV“ / „Verbandstag“ (<https://berliner-fussball.de/der-bfv/gremien/verbandstag>).

Die vom Präsidium beantragten Änderungen von Satzung und Ordnungen werden gemäß § 13 der Satzung 8 Wochen vor dem Arbeits-Verbandstag veröffentlicht.

gez. Bernd Schultz (BFV-Präsident), Jürgen Pufahl (BFV-Vizepräsident Recht)

Präsidium veröffentlicht Anträge für den Arbeits-Verbandstag

Das Präsidium des Berliner Fußball-Verbandes hat in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10 – 2019 / 2020 vom 5. September 2019 den turnusmäßigen Arbeits-Verbandstag einberufen. Dieser findet statt am

- Samstag, 16. November 2019 um 9:30 Uhr,
- Gemeindezentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin, Hauptstraße 125, 10827 Berlin.

Gemäß der Einberufung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Ehrungen
4. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
5. Genehmigung der Verwaltungsanordnungen
6. Anträge
7. Jahresabrechnung 2018
8. Haushaltsplan 2020
9. Nachwahl eines Revisors
10. Verschiedenes

Mit der Einberufung des Arbeits-Verbandtages (spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung) sind die vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen zu veröffentlichen. Diese finden Sie im Anhang dieser Amtlichen Mitteilungen oder online unter [DER BFV/Verbandstag](#).

Die gesamten Unterlagen, inklusive der Vereinsanträge und ggf. der Anträge der weiteren BFV-Organe, werden von der BFV-Geschäftsstelle ab dem 25. Oktober bereitgestellt.

Darüber hinaus finden am Montag, 4. November sowie Mittwoch, 6. November 2019 jeweils um 18:00 Uhr zwei Informationsveranstaltungen des BFV-Präsidiums statt. In diesen beiden optionalen Terminen besteht für Interessierte die Möglichkeit, sich die Anträge des BFV-Präsidiums erläutern zu lassen. Ferner können alle weiteren Antragsteller in diesen Terminen ihre Anträge vorstellen. Der Veranstaltungsort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

gez. Kevin Langner (Geschäftsführer)

Finanzausschuss: DKLB-Zuwendung 2019

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einreichung des Verwendungsnachweises bis zum **30. September 2019** erfolgen muss.

gez. Jürgen Tillack (Vizepräsident Finanzen)

■ Abwesenheitshinweis

Hubert Müller, Sicherheitsbeauftragter des BFV, befindet sich im Zeitraum vom 4. bis zum 18. Oktober im Urlaub. Er ist während dieser Zeit ausschließlich in dringenden Fällen über sein Mobiltelefon (Tel.: 0171-7875836) erreichbar.

■ Abfrage zur Datenerhebung von Kunstrasenplätzen

Im Rahmen der Mikroplastik-Thematik fragt der BFV derzeit bei einzelnen Vereinen Informationen bezüglich ihrer Sportstätten ab.

Der Berliner Fußball-Verband beschäftigt sich aktuell mit der Ermittlung der von der Mikroplastik-Thematik betroffenen Spielstätten in Berlin. Nach einer ersten Anforderung einer Übersicht über alle Kunstrasenplätze in Berlin bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, liegt dem BFV nun eine erste, jedoch unvollständige Liste vor. Es wurden nicht alle Kunstrasenplätze in der Aufstellung von den einzelnen Bezirksamtämtern erfasst. Um die Liste in der Gesamtheit zu vervollständigen, bittet der Berliner Fußball-Verband einzelne Vereine um Mithilfe.

Die Vereine, die in der ersten Übersicht mit ihren Spielstätten nicht berücksichtigt worden sind, wurden am Dienstag, den 17. September per E-Mail benachrichtigt. Diese E-Mail enthält einen Link zu einem Formular, das die Vereine möglichst bis zum 4. Oktober 2019 ausfüllen. Die Abfrage nimmt ca. 5 Minuten Zeit in Anspruch.

Nur im Falle einer vollständigen Übersicht über die Kunstrasenplätze inklusive des verwendeten Füllmaterials, kann der BFV die betroffenen Vereine unterstützen und vor der Politik vertreten, sodass die dadurch sanierungsbedürftigen Kunstrasenplätze von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport priorisiert werden.

Bei Fragen steht Florian Schäfer, Mitarbeiter Sportinfrastruktur & Vereinsberatung, per E-Mail (florian.schaefer@berlinerfv.de) oder telefonisch (030-89 69 94-177) zur Verfügung.

Spielbetrieb

Allgemeine Informationen

Keine aktuellen Informationen.

Allgemeine Informationen

Vertretungshinweise

Frank Godau, Referent Herrenspielbetrieb und Staffelleiter (Landesliga), ist in der Zeit vom 9. September bis zum 29. September 2019 nicht erreichbar. Die Vertretung übernimmt Joachim Gaertner.

Andreas Ott, Staffelleiter 7er Senioren Ü32, ist in der Zeit vom 13. September bis 6. Oktober 2019 nicht erreichbar. Die Vertretung übernimmt Kurt Schmidtkowski, Referent des Senioren- und Altligaspielbetriebs.

Heinz Belger, Staffelleiter der Kreisliga A, befindet sich in der Zeit vom 27. September bis 10. Oktober 2019 in Urlaub. Er ist während dieser Zeit weder schriftlich, noch telefonisch erreichbar. Frank Godau, Referent des Spielbetriebes, übernimmt in dieser Zeit seine Vertretung.

Joachim Gaertner, Präsidialmitglied Spielbetrieb und Staffelleiter der Berlin-Liga, befindet sich in der Zeit vom 30. September bis 15. Oktober 2019 im Urlaub. Er ist während dieser Zeit weder schriftlich, noch telefonisch erreichbar. Frank Godau, Referent des Spielbetriebes, übernimmt in dieser Zeit seine Vertretung.

gez. Heinz Belger (Staffelleiter Kreisliga A)

Landesliga-Sitzung

- **Wann:** 30.09.2019 um 18:30 Uhr
- **Wo:** Volkspark Wilmersdorf (Straße am Schoelerpark 39, 10715 Berlin)
- **Ablauf:** 1. Begrüßung
2. Bericht des Spielausschusses
3. Bericht des Landesliga-Ansetzers
4. Bericht des Schiedsrichter-Ansetzers
5. 49. Landesliga-Hallenturnier 2019/20 – Bekanntgabe der Termine und Spielstätte
6. Verschiedenes

gez. Jürgen Schuck (1. Vorsitzender)

Klassentagung der Kreisliga C

- **Wann:** 30.09.2019 um 18:30 Uhr
- **Wo:** Vereinsheim RFC Liberta (Uranusweg 34, 13405 Berlin)
- **Ablauf:** 1. Begrüßung
2. Bericht des Staffelleiters
3. Hallenturnier 2019 / 2020
4. Situation Schiedsrichter
5. Verschiedenes

gez. Andreas Giesel (stellv. Klassensprecher)

Punktspielbetrieb

Herren und Senioren/Altliga

Streichungen

Bereich	Spielklasse	Datum	Verein	Begründung
Herren	Kreisliga B, St.1	24.09.2019	SK Srbija II	Streichung

gez. Heinz Belger (Staffelleiter)

Spielwertung durch Staffelleiter (gem. § 17 Ziffer 8 SpO)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
Ü40 7er	Kreisliga A, St.2	22.09.2019	Berlin Hilalspor	SV Stern Britz
Ü40 7er	Landesliga, St.2	20.09.2019	Spandauer Kickers	Friedrichshagener SV
Ü40 7er	Bezirksliga, St.3	20.09.2019	Friedenauer TSC	BSV Hürtürkel
Ü40 7er	Bezirksliga, St.1	20.09.2019	SpVgg Tiergarten	Lok. Schöneweide
Ü40 7er	Bezirksliga, St.1	20.09.2019	BFC Preussen	SV Empor II
Herren	Kreisliga B, St.1	22.09.2019	SSC Südwest II	Besiktas JK

gez. Heinz Belger (Staffelleiter)

Pokalspielbetrieb

Sportgerichtsurteile

Bereich	Spiel- klasse, St.	Spieltag	Spielpaarung	Wertung für
Herren	AOK Pokal	04.08.2019	BFC Südring II - BSC Rehberge II	6:0 für BSC Rehberge II

gez. Heinz Belger (Staffelleiter)

Allgemeine Informationen

■ „3 gegen 3-Spielrunden“ für F-Juniorinnen im Funino-Spielsystem

Es werden auch in dieser Saison für die F-Juniorinnen „3 gegen 3-Spielrunden“ im Funino-Spielsystem stattfinden.

Für folgende Termine werden noch teilnehmende Mannschaften gesucht:

- Sonntag, 20. Oktober 2019 beim Köpenicker FC, Uhrzeit: 10:00 bis 12:00Uhr, Ort: Wendenschloßstraße 50, 12559 Berlin (Meldungen bis 11. Oktober 2019)
- Sonntag, 17. November 2019 bei SG Rotation Prenzlauer Berg, Uhrzeit: 9:00 bis 11:00Uhr, Ort: Dunckerstraße 59-60, 10439 Berlin (Meldungen bis 8. November 2019)

Meldungen bitte bei Yvonne Schumann (E-Mail: yvonne.schumann@berlinerfv.de,

Tel.: (0176) 820 87 777

gez. Yvonne Schumann (Staffelleiterin)

Pokalspielbetrieb

■ Auslosung im Polytan-Pokal der Frauen und im AOK-Pokal der Juniorinnen

Am Mittwoch, den 2. Oktober 2019 findet um 18:00 Uhr im Haus des Fußballs (Humboldtstr. 8a, 14193 Berlin) die nächste Pokalauslosung im Frauen- und Mädchenbereich statt.

Folgende Wettbewerbe/Runden werden ausgelost:

- Polytan-Pokal der 1. und 7er Frauen: Achtelfinale
- AOK-Pokal der B-Juniorinnen: Viertelfinale
- AOK-Pokal der D-Juniorinnen: Achtelfinale

gez. Jens Meyer (Spielleiter Polytan-Pokal der Frauen, Spielleiter AOK-Pokal der Juniorinnen)

Jugend

Allgemeine Informationen

Vertretungshinweis

Bernd Weißig, Pokalansetzer A- bis D-Junioren und Staffelleiter C-Junioren Kreisliga A und untere C- und 8er C-Jugend, befindet sich vom 2. bis 20. Oktober 2019 im Urlaub. Seine Vertretung übernimmt Frank Schröder.

gez. Bernd Weißig (Pokalansetzer/Staffelleiter)

Punktspielbetrieb

Streichungen (§ 16 Ziffer 2 + 3 Jugendordnung)

Bereich	Spielklasse	Datum	Verein	Begründung
1.A-Junioren	Bezirkssklasse, St.3	24.09.2019	MSV Normannia	3x Nichtantritt

gez. Michael Krüger (Staffelleiter)

Zurückziehungen (§ 16 Ziffer 2 Jugendordnung)

Bereich	Spielklasse	Datum	Verein	Staffelleitung
2.D-Junioren	Kreisklasse A, St. 2	11.09.2019	SC Siemensstadt	D. Mannigel

gez. Detlef Mannigel (Staffelleiter)

Spielwertung durch Staffelleitung (§ 17 Ziffer 8 Spielordnung)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
2.D-Junioren	Kreisklasse A, St.4	21.09.2019	DJK SW Neukölln	JFC Berlin

Gegen diese Wertung ist Einspruch beim Sportgericht möglich.

gez. Detlef Mannigel (Staffelleiter)

Spielwertung durch Staffelleitung (§ 17 Ziffer 8 Spielordnung)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
2.D-Junioren	Kreisklasse A, St.4	21.09.2019	DJK SW Neukölln	JFC Berlin

Gegen diese Wertung ist Einspruch beim Sportgericht möglich.

gez. Frank Schröder (Staffelleiter)

Spielwertung durch Staffelleitung (§ 17 Ziffer 8 Spielordnung)

Bereich	Spielklasse	Datum	Wertung mit 6:0 für	Nichtantritt
B-Junioren	Bezirksliga, St.4	21.09.2019	SV Schmöckwitz-Eichwalde	Cimbria Trabzonspor
B-Junioren	Kreisliga, St.3	18.09.2019	Viktoria Berlin VI	FC Hertha 03 VI

Gegen diese Wertung ist Einspruch beim Sportgericht möglich.

gez. Renate Schröder (Staffelleiterin)

Pokalspielbetrieb

Auslosung im Nike Youth Cup

Am 8. Oktober 2019 um 18:00 Uhr findet im Haus des Fußballs (Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin) die Auslosung der kommenden Runden im Nike Youth Cup statt.

Folgende Wettbewerbe/Runden werden ausgelost:

- Zwischenrunde im Nike Youth Cup der A-Junioren (7 Spiele, 9 Freilose)
- Zwischenrunde im Nike Youth Cup der B-Junioren (11 Spiele, 5 Freilose)
- Zwischenrunde im Nike Youth Cup der C-Junioren (14 Spiele, 2 Freilose)
- 3. Runde im Nike Youth Cup der D-Junioren (17 Spiele, 1 Freilos)

Spieltermin ist Mittwoch, der 30. Oktober 2019. Zudem wird es am 23. November 2019 eine Zwischenrunde im Nike Youth Cup der D-Junioren geben, welche aus zwei Spielen und 14 Freilos besteht.

Vertretungshinweis

Bernd Weißig, Pokalansetzer A- bis D-Junioren und Staffelleiter C-Junioren Kreisliga A und untere C- und 8er C-Jugend befindet, sich vom 2. bis 20. Oktober 2019 im Urlaub. Seine Vertretung übernimmt Frank Schröder.

gez. Bernd Weißig (Pokalansetzer/Staffelleiter)

► Equipment für Schulen und Vereine

Bis zum 31. Oktober 2019 können sich kooperierende Schulen und Vereine attraktives Trainingsequipment sichern.

Die AG Schulfußball des BFV wird aktive Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen mit attraktivem Trainingsequipment und Futsal-Bällen prämiieren. Dafür muss entweder die schul- oder die vereinsvertretende Person der Kooperation eine Bewerbungs-E-Mail senden. In dieser E-Mail muss eine Kopie der aktuellen Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Verein für die Saison 2018/19 oder 2019/20 mitgesendet werden. Die Bewerbungs-E-Mail ist bis zum 31. Oktober 2019 an Sven Paprotny (sven.paprotny@berlinerfv.de), Referat Qualifizierung und Sport, oder Detlef Trappe (detlef.trappe@berlinerfv.de), Referent für Schulfußball, zu senden.

Die erfolgreichen Kooperationspartnerschaften werden anschließend per E-Mail benachrichtigt und zum Übergabetermin im November oder Dezember in das Landesleistungszentrum Wannsee (Am Kleinen Wannsee 14, 14109 Berlin) eingeladen. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben. Eine spätere Abholung ist aus logistischen Gründen nicht möglich.

Allgemeine Informationen

■ Abwesenheitsvertretung

In der Zeit vom 14. September 2019 bis zum 28. September 2019 befindet sich der Staffelleiter Michael Lebede nicht in Deutschland. In diesem Zeitraum übernimmt Uwe Jung (uwe.jung@vff-berlin.de, Tel.: (0177) 5240009) die Vertretung in den Staffeln Ü18 KF VL, Ü30 LL3 sowie Pokal Großfeld, Kleinfeld und Ü30.

Im gleichen Zeitraum befindet sich der Staffelleiter Gerd Stolz (GF LL1 und LL2) sowie der Schiedsrichteransetzer Bernhard Liefländer im Urlaub. Sie werden für diesen Zeitraum durch Manuel Ziebarth (manuel.ziebarth@vff-berlin.de, Tel.: (0173) 233 35 30) vertreten.

Schiedsrichterausschuss

Neuzugang

Laurisch, Erik (Akademie der Wissenschaften) ab 19. September 2019

Abmeldung

Frank, Michael (BSV Eintracht Mahlsdorf) ab 24. September 2019

Ramadan, Walid (Berliner SC) ab 23. September 2019

Fortbildungen/Schulungen

- Futsal nach angepassten Regeln
- Schiedsrichter-Assistenten Schulungen

Liebe Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter,

in Absprache mit dem Leiter des Arbeitskreises II, Jörg Schaffer, werden künftige Schulungen und Fortbildungen in den Bereichen Futsal (nach angepassten Regeln) und Schulungen für Schiedsrichter-Assistenten in den jeweiligen Regionen durchgeführt.

Die Ansetzer der Regionen sind als Verantwortliche bei Interesse zu kontaktieren. Termine und Veranstaltungsorte sind ebenfalls über die genannten Ansetzer zu erfragen.

gez. Jörg Kurke (SR Lehrstab)

Information der Lehrgemeinschaft Reinickendorf (1)

Die Lehrgemeinschaft Reinickendorf wird ab September 2019 die Lehrabende für Schiedsrichter unter 20 Jahren bzw. maximal 1 ½ Jahre nach Lizenzierung ab 18:00 Uhr abhalten.

Alle anderen werden ab 18:40 Uhr zum gemeinsamen Lehrabend am gewohnten Ort, im Vereinsheim der Reinickendorfer Füchse, Kopenhagener Str. 33, 13407 Berlin erwartet.

gez. Denis Waegert (Lehrgemeinschaftsleiter der Lehrgemeinschaft Reinickendorf)

Information der Lehrgemeinschaft Neukölln (10)

Die Lehrgemeinschaft Neukölln wird ab September 2019 die Lehrabende im Casino des **TSV Rudow, Neuköllner Straße 227, 12357 Berlin** abhalten. Der Lehrabend findet für alle ab 18:30 Uhr statt.

gez. Dirk Netzner (Lehrgemeinschaftsleiter der Lehrgemeinschaft Neukölln)

Ausschreibung für die SR-Anfängerlehrgänge

Folgende Hinweise sind zu beachten:

Die Vormerkung des/der Interessenten/Interessentin für einen SR-Anfängerlehrgang muss auf dem dafür vorgesehenen Online-Formular „Anmeldung eines Schiedsrichter-Anwärters“ vom Verein / Vereins-SR-Obmann vorgenommen werden. Anmeldung sind nur für Anwarter, die bis zum 31. Dezember mindestens 14 Jahre oder älter sind.

- ➔ Die Ausbildung findet teils als Seminar und teils Online über das DFB Portal statt.
- ➔ Der Teilnehmer muss eine private Mailadresse sowie einen Zugang zum Internet haben.

Link zur Anmeldung: [Anmeldung eines Schiedsrichter-Anwärters-Online](#)

Das Anmelde-Formular enthält alle wichtigen Infos und sollte daher gründlich gelesen werden.

Schiedsrichter-Anfängerlehrgang Nr. 192:

- **Kompakt-/Ferienlehrgang**
Montag, 3. Februar bis Freitag, 7. Februar 2020
- **Theorieseminare**
Montag, 3. Februar, Dienstag, 4. Februar, Mittwoch, 5. Februar, Donnerstag, 6. Februar und Freitag, 7. Februar 2020 (jeweils von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
- **Theorieprüfung**
Freitag, 7. Februar 2020
- **Praxisseminar/Laufprüfung**
findet während des Lehrgangs statt.
- **Lehrgangsort** (Vorbesprechung und Theorieseminare)
VfB Einheit zu Pankow (Paul-Zobel-Sportplatz), Hermann-Hesse-Straße 80, 13156 Berlin

Schiedsrichter-Anfängerlehrgang Nr. 193:

- **5-Tage-Abendlehrgang**
Donnerstag, 23. Januar bis Donnerstag, 20. Februar 2020
- **Theorieseminare**
Donnerstag, 23. Januar, Donnerstag, 30. Januar, Donnerstag, 6. Februar, Donnerstag, 13. Februar und Donnerstag, 20. Februar 2020 (jeweils von 17.30 Uhr bis 21.30 Uhr)
- **Theorieprüfung**
Donnerstag, 20. Februar 2020
- **Praxisseminar/Laufprüfung**
findet während des Lehrgangs statt.
- **Lehrgangsort** (Vorbesprechung und Theorieseminare)
Hertha BSC Akademie, Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus 2, 14053 Berlin

Qualifizierung

Qualifizierungsbroschüre 2020 erhältlich

Die Broschüre „Aus- und Weiterbildungsangebote 2020“ des BFV ist ab sofort online erhältlich und im LLZ sowie in der BFV-Geschäftsstelle abholbar.

Die Broschüre zur Aus- und Weiterbildung verschafft einen Überblick über die verschiedenen Qualifizierungsmaßnahmen des BFV im neuen Kalenderjahr 2020. Ob Trainerlizenz, Schiedsrichterausbildung oder BFV-Kurzschulung, über alle Themen wird in der Broschüre informiert. Aus zahlreichen Angeboten können Interessierte wählen, die wichtigen Informationen mit Inhalten, Terminen, Ansprechpartnern und Gebühren nachlesen und sich bereits jetzt für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Jahr 2020 anmelden.

Die Qualifizierungsbroschüre 2020 steht ab sofort in der Geschäftsstelle des BFV (Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin) und im Landesleistungszentrum in Wannsee (Am Kleinen Wannsee 14, 14109 Berlin) für alle Interessierten zur Abholung bereit.

[BFV-Weiterbildungsbroschüre 2020](#) (Download-PDF)

[Zum Veranstaltungskalender](#)

Informationen zu allen Qualifizierungsangeboten sind über das Landesleistungszentrum erhältlich: Referat Qualifizierung & Sport, Am Kleinen Wannsee 14, 14109 Berlin, E-Mail: qualifizierung@berlinerv.de, Tel.: (030) 89 69 94-350, Telefax: (030) 89 69 94 301

Talentförderung

Einladung zur Eliteschulsichtung für Mädchen

Der BFV lädt am 22. Oktober 2019 zur ersten Eliteschulsichtung für Mädchen zum Schuljahr 2020/2021 ein. Die Anmeldung ist nach wie vor bis zum 20. Oktober 2019 möglich.

Die Sichtung ist vereinsneutral. Anmelden können sich ausschließlich Schülerinnen, die aktuell die sechste Klasse besuchen und Mitglied in einem Fußballverein sind. Die Eliteschulplätze an der Flatow-Oberschule und dem Schul- und Leistungssportzentrum Berlin (SLZB) werden an Spielerinnen vergeben, die sich bei allen Teilnahmen an dem Sichtungsprozess empfehlen können.

Das [Anmeldeformular](#) ist bis zum 20. Oktober 2019 per E-Mail an kader-u14-u18wbl@berlinerfv.de zu verschicken. Eine postalische Zustellung ist nicht möglich.

Eliteschulsichtung für Mädchen

- **Datum:** 22. Oktober 2019
- **Zeit:** 16:00 bis 20:00 Uhr
- **Ort:** LLZ Wannsee (Am kleinen Wannsee 14, 14109 Berlin)
- **Anmeldung:** Bis zum 20. Oktober 2019

Es sind weitere Sichtungstermine am 19. November und 10. Dezember 2019 geplant.

U18-Junioren mit zwei Testspielen

Die U18-Junioren-Auswahl des BFV begrüßte die Auswahlmannschaft des Landesverbandes Niederrhein zu zwei Vergleichsspielen im Landesleistungszentrum Wannsee. In beiden Begegnungen agierten die Teams sehr defensiv und konzentrierten sich in erster Linie darauf, keine Tore zu kassieren.

Im ersten Spiel gelang den Gästen kurz vor Schluss der 1:0-Siegtreffer. In der folgenden Begegnung holten sich die Spieler von Verbandssportlehrer Henry Rehnisch mit einer geschlossenen Mannschaftsleistung ein 0:0-Unentschieden.

Ab dem 10. Oktober 2019 gastiert die Berliner U18-Auswahl dann in Duisburg beim DFB-U 18-Sichtungsturnier.

Soziales

📌 Runder Tisch: Kinderschutz im Verein

Der BFV lädt am Montag, den 28. Oktober 2019 die Kinderschutzbeauftragten der Berliner Fußballvereine zu einem Runden Tisch in die BFV-Geschäftsstelle (Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin, Raum DG 01) ein.

Die Themen lauten:

- Welche Maßnahmen wurden im Verein konkret getroffen?
- Welche Wünsche haben die Vereine an den Verband in Bezug auf Kinderschutz?
- Wie stellen sich die Vereine die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Verband vor?
- Welche Vorgehensweise ist im Ernstfall die richtige?
- Wie können weitere präventive Maßnahmen aussehen, um Kinder im Verein aktiv und nachhaltig zu schützen?

Für die Veranstaltung steht Norman Wiechert, Referatsleiter Events und Soziales, per E-Mail (norman.wiechert@berlinerfv.de) und telefonisch (89 69 94 -149) zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt über das [Online-Formular](#). Dieser Amtlichen Mitteilung liegt im Anhang die offizielle Einladung bei.

Veranstaltungen

■ Ein gemeinsamer Tag für Toleranz und Fairness

Im Rahmen des Bundesliga-Heimspiels von Hertha BSC gegen den SC Paderborn kamen auf dem Olympischen Platz am 21. September 2019 Fußballfans sowie Vertreter des Berliner Fußball-Verbandes und seiner Partner zusammen, um gemeinsam das „4. Berliner Fußballfest – für Fairplay und Toleranz“ zu begehen.

Nach der Eröffnung durch BFV-Präsident Bernd Schultz, Alexander Dzembitzki, Staatssekretär für Sport, und Matthias Auth, Leiter Sport und Gesundheit der AOK Nordost, konnten die zahlreichen begeisterten Besucher/innen an diversen Aktionsständen die Verbandsarbeit näher kennenlernen und sich über aktuelle Kampagnen und Projekte informieren. So konnte man u.a. bei einem Fußball-Turnier des Projektes „FUSSBALL GRENZENLOS“ zuschauen oder sich an den bereitgestellten Spielekonsolen im eFootball ausprobieren. Auch Partner und Vereine des BFV waren mit Ständen und Mitmach-Aktionen vertreten und konnten so vor den fußballbegeisterten Fest-Besucher/innen auf sich aufmerksam machen.

[Eine Bildergalerie der Veranstaltung gibt es online.](#)

Service

Keine aktuellen Informationen.

Partner & Förderer

Opel Corsa: Angebot für BFV-Mitglieder

Mitglieder des Berliner Fußball-Verbandes haben jetzt die Chance, sich für eine monatliche Komplett-rate von nur 219 Euro einen Opel Corsa zu sichern. Dafür muss bei der Bestellung nur der BFV als Sport-Partner angegeben werden.

Opel Corsa – der stylische City-Flitzer

- inkl. Ganzjahresreifen
- 1.4 I, 90 PS (66 kW)

Die monatliche Komplett-rate:

- inkl. Versicherung
- inkl. KFZ-Steuer
- inkl. Überführungs- und Zulassungskosten
- zwölf Monate Vertragslaufzeit
- keine Anzahlung / keine Schlussrate

[Hier geht es zum Angebot](#)

Bei Rückfragen steht das Team von Athletic Sport Sponsoring per E-Mail (info@ass-team.net) oder telefonisch (Tel.: 0234 – 9512840) zur Verfügung.

Anhänge

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Berliner Fußball-Verband e. V. · Humboldtstraße 8a · 14193 Berlin

--- An die Kinderschutzbeauftragten in den Berliner Vereinen ---

„Runder Tisch Kinderschutz im BFV“ – Treffen mit den Kinderschutzbeauftragten der Berliner Vereine

Liebe Kinderschutzbeauftragte, liebe Vereinsvertreter/innen,

seit vielen Jahren schon engagiert sich der BFV im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und zum Thema sexualisierte Gewalt. Dafür haben wir bereits zahlreiche Kampagnen und Projekte ins Leben gerufen, um dafür entsprechend zu sensibilisieren.

Auch ihr in den Berliner Fußballvereinen habt euch dem Thema angenommen und habt den Kinderschutz ins Bewusstsein des Vereinslebens gerückt. Gerne möchten wir mit euch zusammenkommen, um wichtige Aspekte im Kinderschutz zu besprechen, weitere Ansätze und Maßnahmen zu diskutieren und praktische Erfahrungen auszutauschen. Vor allem möchten wir mit euch folgende Punkte erörtern:

- Welche Maßnahmen habt ihr im Verein konkret getroffen?
- Welche Wünsche haben die Vereine an den Verband im Bezug auf Kinderschutz?
- Wie stellt ihr euch die zukünftige Zusammenarbeit mit dem Verband vor?
- Welche Vorgehensweise ist im Ernstfall die richtige?
- Wie können weitere präventive Maßnahmen aussehen, um unsere Kinder aktiv und nachhaltig zu schützen?

Hiermit laden wir euch, die Kinderschutzbeauftragte aus den Berliner Fußballvereinen, recht herzlich zum ersten „**Runden Tisch Kinderschutz im BFV**“ – Treffen der Kinderschutzbeauftragte der Berliner Vereine ein. Dieser findet am

Montag, den 28. Oktober 2019

von 18.00 bis 19.30 Uhr

**in der BFV-Geschäftsstelle, Humboldtstraße 8a, 14193 Berlin
Raum DG01**

statt.

Wir würden uns über zahlreiche Teilnahmen freuen, bitten jedoch um kurze Anmeldung und Abmeldung unter folgenden Link:

<http://formular.berlinerfv.de/BFV/kinderschutzbeauftrage>

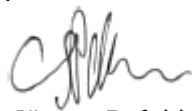
Für Rückfragen stehen wir euch unter den rechts aufgeführten Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Berliner Fußball-Verband e. V.



Gerd Liesegang
Vizepräsident
Qualifizierung & Soziales



Jürgen Pufahl
Vizepräsident
Recht



Norman Wiechert
stellvertretender Geschäftsführer
Referatsleiter Events & Soziales



Hausanschrift

Berliner Fußball-Verband e. V.
Humboldtstraße 8a
14193 Berlin

Berlin, 6. September 2019

Kontakt

Norman Wiechert
Telefon: (030) 89 69 94 - 149
Telefax: (030) 89 69 94 - 101
norman.wiechert@berlinerfv.de
www.berliner-fussball.de

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE73 1008 0000 0572
0102 00
BIC: DRESDEFF100

Steuernummer

27 / 610 / 50590

Unsere Premium-Partner

11TEAMSPTS



Gegenbauer
Facility Management



Unsere Partner

Keine Bangt!
axellange

degewo
Mehr Staat. Mehr Leben.



Pure Freude am Waschen

polytan

wm

Berliner Fußball-Verband e. V.

gegründet 1897

Mitglied im Deutschen Fußball-Bund e.V.

Berliner Fußball-Verband e. V. · Humboldtstraße 8 a · 14193 Berlin

An die

- Vertreter/-innen der ordentlichen Mitglieder
- Mitglieder des Präsidiums
- Ehrenmitglieder und Mitglieder des Ältestenrates
- Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane
- Revisoren
- Vertreter/-innen der außerordentlichen Mitglieder

im Berliner Fußball-Verband e. V.

Präsidiumsankträge zum Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §§ 19a, 13 Ziffer 2 der Satzung hat das Präsidium des Berliner Fußball-Verbandes in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 10 – 2019 / 2020 vom 5. September 2019 den turnusmäßigen Arbeits-Verbandstag einberufen. Dieser findet statt am

**Samstag, 16. November 2019 um 9:30 Uhr,
Gemeindezentrum der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Berlin,
Hauptstraße 125, 10827 Berlin.**

Gemäß der Einberufung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totenehrung
3. Ehrungen
4. Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
5. Genehmigung der Verwaltungsanordnungen
6. Anträge
7. Jahresabrechnung 2018
8. Haushaltsplan 2020
9. Nachwahl eines Revisors
10. Verschiedenes

Mit der Einberufung des Arbeits-Verbandstages (spätestens acht Wochen vor der Veranstaltung) sind die vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen zu veröffentlichen. Aus diesem Grund übermitteln wir Ihnen in der Anlage die vom Präsidium beantragten Änderungsankträge.

Alle weiteren Informationen zum Arbeits-Verbandstag und die Präsidiumsankträge können Sie auch der BFV-Internetseite entnehmen: <https://berliner-fussball.de/verbands-tag/>.

Die gesamten Unterlagen, inklusive der Vereinsankträge und ggf. der Anträge der weiteren BFV-Organen, erhalten Sie fristgemäß ab dem 25. Oktober von der BFV-Geschäftsstelle.



Hausanschrift

Berliner Fußball-Verband e. V.
Humboldtstraße 8 a
14193 Berlin

Berlin, 20. September 2019

Kontakt

Telefon: (030) 89 69 94 - 0
Telefax: (030) 89 69 94 - 101
info@berlinerfv.de

www.berliner-fussball.de

Bankverbindung

Commerzbank AG
IBAN: DE73 1008 0000 0572
0102 00
BIC: DRESDEFF100

Steuernummer

27 / 610 / 50590

Unsere Premium-Partner

11TEAMSPTS



Gegenbauer
Facility Management



Unsere Partner

Keine Bangt!
axellange

degewo
Mehr Stolz. Mehr Leben.

GROHE
Pure Freude am Wasser

polytan

wm

Ferner möchten wir Sie schon heute darüber informieren, dass am Montag, 4. November sowie Mittwoch, 6. November 2019 jeweils um 18 Uhr zwei Informationsveranstaltungen des BFV-Präsidiums stattfinden. In diesen beiden optionalen Terminen besteht für Interessierte die Möglichkeit, sich die Anträge des BFV-Präsidiums erläutern zu lassen. Ferner können alle weiteren Antragsteller in diesen Terminen ihre Anträge vorstellen. Der Veranstaltungsort wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen sowie konstruktive Mitarbeit beim Arbeits-Verbandstag 2019 und verbleiben mit

mit freundlichen Grüßen

Berliner Fußball-Verband e. V.



Bernd Schultz
Präsident



Kevin Langner
Geschäftsführer

Anlagen

20 Satzungs-Anträge des Präsidiums
17 Ordnungs-Anträge des Präsidiums



zu TOP 6.1 Änderungen der Satzung

Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019
zu TOP 6.1 Anträge zur Satzung

Antragssteller	Betreff
Präsidium	Satzung § 6a Ziffer 5+6
Präsidium	Satzung § 9 Ziffer 1
Präsidium	Satzung § 9 Ziffer 2
Präsidium	Satzung § 13 Verbandstag
Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 2 d
Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 5 (neu)
Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 6 (neu)
Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 7 (neu)
Präsidium	Satzung § 15 Ziffer 8 (neu)
Präsidium	Satzung § 16 Ziffer 2
Präsidium	Satzung § 18 Ziffer 3+5
Präsidium	Satzung § 19 a Ziffer 1
Präsidium	Satzung § 19 b (neu)
Präsidium	Satzung § 20
Präsidium	Satzung § 21 Ziffer 6,7,8
Präsidium	Satzung § 22 Ziffer 4
Präsidium	Satzung § 23 Ziffer 2
Präsidium	Satzung § 25a
Präsidium	Satzung § 38
Präsidium	Satzung § 44



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 6a Datenverarbeitung und Datenschutz

Antrag:

6a

Datenverarbeitung und Datenschutz

(...)

5. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten **an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sowie** an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Ziffer 1 Absatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Ziffer 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der Mitglieder berücksichtigt werden.
6. Die Vereine übertragen ihre, sich aus **Art 28 Abs. 3 Satz 2 Buchst. H. (DS-GVO)** ~~–§ 11 Absatz 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)~~ ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.

Begründung: Gesetzliche Anpassung aufgrund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung aus dem Mai 2018.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 9 Ziffer 1 (neu, Ergänzung)

Antrag: § 9 Ziffer 1 (neu, Ergänzung)

§ 9

Rechte

1. Die Wahrnehmung der Rechte seitens der Mitglieder erfolgt durch ihre jeweiligen legitimierten Vertreter. Dies sind neben den nach § 26 BGB berechtigten Personen auch solche Berechtigte, die sich durch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht gemäß §§ 164 ff. BGB legitimieren können. Unberührt bleiben besondere Antragsbefugnisse im Rahmen dieser Satzung und soweit einzelne Verfahrensordnungen (z.B. § 7 RVO) dies eröffnen.

Die Mitglieder sind **insbesondere** berechtigt

- a. an den vom Verband **für die Mitglieder organisierten Veranstaltungen, insbesondere an** Spielen teilzunehmen,
- b. durch ihre legitimierten Vertreter an den Beratungen, **Abstimmung und Wahlen** der Verbandstage mit den Befugnissen teilzunehmen,
- (...)
- d. die Beratung **seitens** des Verbandes in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 9 (Rechte)

Antrag: § 9 Ziffer 2 (neu, Ergänzung)

(...)

2. Der BFV als Verband ist berechtigt, die den Mitgliedern zu – und übergeordneten Interessen wahrzunehmen.

Er ist insbesondere berechtigt

a. ausschließlich Verträge über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen abzuschließen oder sonst diese Rechte zu vermarkten. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere über Internet und andere Online-Dienste - sowie mögliche Vertragspartner.

b. nach den Regelungen des § 6 a **unter Berücksichtigung der Vorschriften der DS - GVO** Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben und **gegebenenfalls im Bedarfsfall Auskünfte zu geben und – sofern notwendig – Lösungsansprüche zu beachten, sofern der unmittelbare Datenzugriff seitens des BFV mit seiner Zuständigkeit gegeben ist.**

~~3. Der BFV ist nach den Regelungen des § 6a berechtigt, Daten der Mitglieder zu erfassen, zu speichern und weiterzugeben.~~

Begründung: Gebotene Klarstellung im Rahmen gesetzlicher Neuregelungen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 13 Verbandstag

Antrag:

**§ 13
Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des BFV und wird in jedem vierten Kalenderjahr durchgeführt.
2. Die Einberufung **durch das Präsidium** muss spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes der Tagesordnung sowie der vom Präsidium beantragten Änderungen der Satzung und Ordnungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
Die Zustellung in elektronischer Form und die Veröffentlichung auf der Homepage des Verbandes reicht aus. Dies gilt auch für den Jugend-Verbandstag, die Schiedsrichtervollversammlung, die Cricket-Versammlung und die Versammlung der Freizeitvereine und -gruppen.

(...)

Begründung: Klarstellende Ergänzung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 2 d (7)

Antrag:

§ 15

Zusammensetzung und Stimmrecht

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a. den Vertretern der Mitglieder,
 - b. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c. dem Ehrenpräsidenten und den Ehrenmitgliedern,
 - d. den Mitgliedern der Ausschüsse,
 - e. den Mitgliedern der Rechtsorgane,
 - f. den Revisoren.Nur sie sind zur Wortmeldung auf dem Verbandstag berechtigt.
2. Stimmberechtigt sind:
 - a. die ordentlichen Mitgliedsvereine,
 - b. die Mitglieder des Präsidiums,
 - d. mit einem Sonderstimmrecht
 - (1) die BFV-Freizeitliga,
 - (2) Traditionsgemeinschaft des Fußballsports Berlin e.V. (VAR)
 - (3) Verband für Betriebsfußball e. V. (VBF),
 - (4) das Berliner Cricket Komitee,
 - (5) der Verband für Freizeit-Fußball (VFF),
 - (6) Sport:Kultur e.V.
 - (7) der Ältestenrat**
3. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt bei der Beschlussfassung über ihre Entlastung und über die Auflösung des BFV.
4. Die Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane sowie die Revisoren haben kein Stimmrecht.

Begründung: Sportpolitisch wünschenswerte Ergänzung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 5 (neu)

Antrag: § 15 Ziffer 5 (neu)

§15

Zusammensetzung und Stimmrecht

(...)

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied – sofern es nicht ohnehin schon persönlich zur Stimmrechtsausübung berechtigt ist – übt seine Stimmrechte durch seine legitimierten Vertreter im Sinne von § 9 Ziffer 1 aus.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag und Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 6 (neu)

Antrag: § 15 Ziffer 6 (neu)

§15

Zusammensetzung und Stimmrecht

(...)

6. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, muss jedoch nicht Mitglied in dem vertretenen Verein / in der vertretenden Institution sein. Eine Legitimation im Sinne des § 9 Ziffer 1 ist ausreichend. Eine Mehrfachvertretung von verschiedenen Mitgliedern ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag und Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 7 (neu)

Antrag: § 15 Ziffer 7 (neu)

§15

Zusammensetzung und Stimmrecht

(...)

7. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder – kann seine Rechte beim Verbandstag von verschiedenen legitimierten Vertretern ausüben lassen, jedoch zur gleichen Zeit nur von einer Person. Eine Stimmrechtsweitergabe ist nur innerhalb eines Mitglieds und nur mittels ordnungsgemäßen – An- und Abmeldeprozess am Veranstaltungstag bei der hierfür berufenen Stelle möglich.

Begründung: Gebotene Klarstellung nach aufgetretenen Unstimmigkeiten beim letzten Verbandstag und Ergebnis der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 15 Ziffer 8 (neu)

Antrag: § 15 Ziffer 8 (neu)

§15

Zusammensetzung und Stimmrecht

(...)

8. Sobald die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind, ist eine digitale Abstimmung mittels hierfür bereit gestellter und hierfür bestimmter Geräte möglich.

Begründung: Gebotene Neuregelung zur moderneren, zeitgemäßen Abwicklung des Verbandstages im Rahmen des digitalen Fortschritts.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 16

Antrag:

§ 16

Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des BFV übertragen ist.
2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:
 - a. die Wahl
 - (1) der Mitglieder des Präsidiums (§ 22 Ziffer 1 a - l), soweit sie nicht nach b. nur zu bestätigen sind,
 - (2) der 7 Vereinsvertreter im Beirat (§ 20 Ziffer 1 b),
 - (3) der 3 Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs (§ 20 Ziffer 1 d),**
 - ~~(3)~~ **(4)** der Mitglieder des Spielausschusses (§ 25) mit Ausnahme der nach b. zu bestätigenden Personen,
 - ~~(4)~~ **(5)** Referent für Spielbetrieb Frauen und Mädchen,
 - ~~(5)~~ **(6)** der bis zu 7 Beisitzer im Finanzausschuss (§ 29),
 - ~~(6)~~ **(7)** des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Sportgerichts (§ 36),
 - ~~(7)~~ **(8)** des Vorsitzenden sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts (§ 37),
 - ~~(8)~~ **(9)** der Revisoren (§ 39);

Begründung: Erfordernis aufgrund Neuzusammensetzung des Beirates.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 18

Antrag:

§ 18

Abstimmungen und Wahlen

(...)

3. Bei der Wahl der sieben Vereinsvertreter im Beirat (**§ 20 Ziffer 1 b**) hat jeder Delegierte sieben Stimmen, **bei den drei Vereinsvertretern des Frauen- und Mädchenfußballs (§ 20 Ziffer 1 d) hat jeder Delegierte drei Stimmen.** Gewählt sind die ~~sieben~~ Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Besteht bei der Entscheidung über die Wahl Stimmengleichheit, wird eine Stichwahl unter den betroffenen Kandidaten durchgeführt.

(...)

5. Im Übrigen richtet sich das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen nach der Geschäftsordnung. **Die Art der Abstimmung bestimmt das Tagungspräsidium.**

Begründung: Notwendige Anpassung aufgrund der Neuzusammensetzung des Beirates sowie Kompetenzklarstellung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19a

Antrag:

§ 19a

Arbeits-Verbandstag

1. Zwischen den ordentlichen Verbandstagen gemäß § 13 Ziffer 1 wird turnusmäßig im Abstand von zwei Jahren ein sogenannter Arbeits-Verbandstag abgehalten werden, in dem **auch außerhalb des ordentlichen Verbandstages (§ 13)**, mögliche Änderungen der Satzung ~~sowie~~ **und** der Ordnungen **sowie Verwaltungsanordnungen (§ 16 Ziffer 2 g) und die Aufgaben gemäß § 16 Ziffer 2 c bis e** behandelt, beschlossen bzw. bestätigt werden **können**, regelmäßig nicht jedoch die sonstigen Aufgaben nach § 16, es sei denn, es ist im Verbandsinteresse notwendig oder zumindest zweckdienlich.
2. Die Bestimmungen der § 13 Ziffer 2 und 3 sowie §§ 14 ff gelten entsprechend.

Begründung: Notwendige Anpassung aufgrund von Praxiserfordernissen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 19 b / Regionalkonferenzen (neu)

Antrag: § 19 b Regionalkonferenzen (neu)

1. Zur möglichst umfassenden Einbindung der Mitglieder des BFV (§ 8) - insbesondere der Vereine - in das Verbandsge-
schehen unter Einschluss der Meinungsbildung und Teilhabe
werden vier örtlich ausgerichtete Regionalkonferenzen (RK)
gebildet, die sich ausschließlich aus Mitgliedern zusammen
setzen zum vorbenannten Zweck.
2. Die Zusammensetzung der Regionalkonferenzen erfolgt wie
folgt:
 - a. RK Süd-West (SW) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und
sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Steglitz-Zehlendorf,
Tempelhof-Schöneberg und Charlottenburg-Wilmersdorf zu-
sammen.
 - b. RK Nord-West (NW) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und
sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Spandau, Reinicken-
dorf und Pankow zusammen.
 - c. RK Nord-Ost (NO) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und
sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Mitte, Friedrichshain-
Kreuzberg und Lichtenberg zusammen.
 - d. RK Süd-Ost (SO) setzt sich aus sämtlichen Vereinen und
sonstigen Mitgliedern aus den Bezirken Marzahn-Hellersdorf,
Treptow-Köpenick und Neukölln zusammen.
3. Zur Teilnahme an den Regionalkonferenzen sind haupt- oder
ehrenamtliche Mitarbeiter des BFV nur berechtigt, wenn sie
ausdrücklich eingeladen, ihre Teilnahme von der Versamm-
lung mit einfacher Mehrheit genehmigt wurde oder sie als
Vereinsvertreter fungieren. Dies soll eine möglichst unab-
hängige und unbeeinflusste Meinungsbildung gewährleisten.
Gleiches gilt für Gäste, sonstige Dritte und Vertreter der
Presse. Die Präsidiumsmitglieder sind jedoch zur Teilnahme
berechtigt, entsprechend § 10 Ziffer 2 d.
4. Aufgabe der Regionalkonferenzen ist es, die jeweiligen Prob-
lemlagen und Belange der jeweils ortsansässigen Mitglieder
sowie die regionalen Besonderheiten zu erfassen und her-
auszuarbeiten mit konstruktiven Vorschlägen an das Präsi-
dium, den Beirat sowie den Verbandstag zur weiteren Umset-



zung.

5. Die Regionalkonferenzen tagen zwei bis drei Mal jährlich und wählen aus ihrem Kreis für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren eine/n Regionalleiter/in sowie zwei Stellvertreter/innen, die die nähere Abwicklung fördern und sicherstellen sowie insbesondere die Einberufung mit einer Mindestfrist von 4 Wochen verantworten und die jeweilige Tagesordnung erstellen.
6. Aus dem jeweiligen Kreis der Regionalkonferenzen werden jeweils drei Mitgliedsvertreter zum Beirat (§ 20 Ziffer 1 h.) gewählt, wovon jeweils ein Mitglied eine Frau sein sollte.
7. Jeder Mitgliedsverein hat in den Regionalkonferenzen bei der Wahl der Beiratsmitglieder (§ 20 Ziffer 1 h.) nur eine Stimme. Hinsichtlich sonstiger Abstimmungen und Wahlen bestimmt die Geschäftsordnung der jeweiligen Regionalkonferenz Näheres.
8. Die Regionalkonferenzen sind grundsätzlich autark. Sie sind ein Gremium der autonomen, regionalen Meinungsbildung und bringen sich in die Belange des Verbandes ein. Weitergehende Rechte als ihnen vorstehend zugestanden, werden ihnen jedoch nicht eingeräumt.

Begründung: Neugestaltung des Beirats sowie weiterer Gremien unter Berücksichtigung vor allem regionaler Belange auf der Grundlage der Anregung des letzten Verbandstages sowie der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 20 (Zusammensetzung des Beirats)

Antrag: § 20 Beirat - Zusammensetzung

1. Der Beirat besteht aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b. ~~den~~ sieben Vereinsvertretern, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt wurden,
 - c. vier Vereinsvertretern der Jugend ~~und der Referenten für Mädchenfußball sowie für Schulfußball~~, die vom Jugend-Verbandstag zu wählen und vom Verbandstag zu bestätigen sind,
 - d. ~~je einem gewählten Vertreter jeder Spielklasse im 1. Herrenbereich von der Verbandsliga bis zur untersten Spielklasse sowie einem gewählten Vertreter der Frauenmannschaften,~~
drei Vereinsvertreter des Frauen- und Mädchenfußballs, die auf dem Verbandstag gemäß § 18 Ziffer 3 gewählt werden.
 - e. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am überregionalen Spielbetrieb teilnehmen,
 - f. einem Vertreter der BFV-Vereine, deren Herrenmannschaften am Spielbetrieb der DFL teilnehmen,
 - g. ~~den Referenten für Meldewesen, dem Vereinsvertreter der Freizeitliga, Frauenspielbetrieb, Futsalspielbetrieb, Herrenspielbetrieb, Seniorenspielbetrieb,~~
zwölf Vereinsvertreter der auf den vier Regionalkonferenzen gemäß § 19 b Ziffer 6 jeweils gewählten drei Personen.
 - ~~h-i.~~ den Vertretern aus BFV-Vereinen, die als Interessenvertreter des Berliner Fußballs Mitglieder im jeweils höchsten Führungsgremium des DOSB, DFB, DFL, NOFV und LSB Berlin sind. Dies gilt aber nur insoweit, als dieser Vertreter nicht schon durch eine Tätigkeit in einem anderen BFV-Organ im Beirat vertreten ist,
 - ~~i. dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts,~~
 - ~~j. dem Vorsitzenden des Sportgerichts,~~
 - ~~j. k.~~ dem Sprecher der Revision,
 - ~~k. l.~~ dem Ehrenpräsidenten,
2. Die Mitglieder unter a bis ~~g~~ **h** haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder unter ~~h i~~ bis ~~l~~ **k** haben jeweils eine beratende Stimme. Im Verhinderungsfall können die jeweiligen Stellvertreter entsandt werden, dies gilt nicht für die Mitglieder unter b, c, ~~d~~, ~~und h und i.~~



3. Vor jeder Beiratstagung sollen Klassentagungen stattfinden, **die im Bedarfsfall sich über einen der vorgenannten Vereinsvertreter im Beirat einbringen.**
- ~~4. Die Sprecher der Spielklassen sollen möglichst die Spielklassen repräsentieren, in denen ihre Vereine spielen,~~
- ~~4. 5. Die Beiratssitzungen werden vom Präsidenten oder einem anderen Präsidialmitglied geleitet.~~
- ~~6. Der Beirat ist zu allen grundlegenden Fragen zu hören.~~
- ~~5. 7. Der Beirat wird nach Bedarf, aber mindestens zweimal jährlich schriftlich vom Präsidium einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt acht Wochen. Sie kann in dringenden Fällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Dringlichkeit muss vom Beirat nachträglich mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit bestätigt werden.~~
- ~~6. 8. (...)~~
- ~~7. 9. (...)~~
- ~~10. Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind die Sprecher der Spielklassen, im Verhinderungsfalle ihre Vertreter, mit Stimmrecht und der Vorsitzende des Sportgerichts, im Verhinderungsfalle sein Vertreter, mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.~~
- ~~(...)~~
- ~~8.44. Das Antragsrecht regelt sich nach §§ 7 ff. Rechts- und Verfahrensordnung (RVO).~~

Begründung: Neugestaltung des Beirats auf der Grundlage der Anregungen des letzten Verbandtages sowie der Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Beirat“. Zudem sachlich zutreffende Zuordnung (Aufgaben).

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 21 (Aufgaben des Beirats)

Antrag: **Neuregelung von § 21 Ziffer 6 sowie redaktionelle Anpassung**

§ 21

Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat ist zuständig zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm der Verbandstag übertragen hat bzw. die nach der Satzung vorgesehen sind.
2. Der Beirat kann Bestimmungen der Ordnungen und andere nicht satzungsändernde Beschlüsse des Verbandstages vorbehaltlich der Genehmigung durch den nächsten Verbandstag einstweilen in Gestalt einer Verwaltungsanordnung in und außer Kraft setzen.
3. Bei bedeutsamen Änderungen ist dies nur bei Dringlichkeit mit 3/4 Mehrheit statthaft. Beschlüsse des letzten Verbandstages können ebenfalls nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen verändert werden.
Unberührt bleibt die Befugnis nach § ~~41~~ **44** Ziffer ~~6-5~~.
Die Übernahme von allgemein verbindlichen Festlegungen des DFB erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die gestellten Anträge sind vor der Beschlussfassung auf Klassentagungen zu beraten.
4. Die Haushaltspläne und die Jahresabschlüsse sind vom Präsidium zwischen den ordentlichen Verbandstagen dem Beirat zur Beschlussfassung vorzulegen.
5. Darüber hinaus beschließt der Beirat nach vorangegangenen Klassentagungen **und Regionalkonferenzen** die vom Präsidium beantragten Änderungen über die Höhe der Gebühren und Kosten vor dem Sport- und Verbandsgericht sowie über Ordnungsstrafen, Bearbeitungsgebühren, Spielerpass- und Vereinswechselgebühren, Spesensätze für Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter, Verwaltungsgebühren, Aufnahmegebühren, Kautionen für eigenständige Freizeitvereine und Aufwandsentschädigung/Vergütung nach § 5 Ziffer 2.
6. **Der Beirat berät auch über sportpolitische Zukunftsfragen oder aktuelle Probleme und gibt Empfehlungen für das Präsidium oder den Verbandstag.**
7. **Der Beirat soll zu grundlegenden Fragen gehört werden.**
8. **Der Beirat ist zuständig als Berufungsinstanz in Fällen von Verbandsausschlüssen gemäß § 8 Ziffer 6. In diesen Fällen sind je ein Vertreter nach § 20 Ziffer 1 b und ein Vertreter nach § 20 Ziffer 1 h – im Verhinderungsfalle ihre jeweiligen Vertreter – mit Stimmrecht und der Vorsitzen-**



de des Sportgerichts – im Verhinderungsfalle sein Vertreter – mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Für das Berufungsverfahren gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung entsprechend.

Begründung: Neugestaltung im Rahmen einer erweiterten Neuausrichtung des Beirates sowie zutreffende Zuordnung und Neugestaltung im Rahmen der Neuausrichtung des Beirats. (Bisher die Regelungen in § 20 Ziffer 6 und 10)

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 a Ziffer 4

Antrag:

§ 22a

Geschäftsführendes Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten.
2. Die Vertretungsberechtigung ergibt sich aus § 22 Ziffer 2.
3. Hauptamtliche Mitarbeiter anderer Sportverbände oder Vereine dürfen nicht zu Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums gewählt werden.
4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. **Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden.**
In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von ~~dieser Vorgabe~~ **diesen Vorgaben** abgewichen werden kann.

Begründung:

Pauschal- und Mehrfachbewerbungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden, da sich mit den einzelnen Positionen des fachbezogenen, vertretungsberechtigten Präsidiums bestimmte Verantwortlichkeiten verknüpfen, auf die die Mitgliedsvereine frühzeitig und in geeigneter Form einstellen können.

Inkrafttreten: Mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 44, Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 23 Ziffer 2

Antrag: (...)
2. Der Vizepräsident Finanzen ist ~~der~~ verantwortliche Leiter ~~des~~ **für den Bereich** Finanz- und Rechnungswesens. Er verwaltet das Vermögen des BFV.

Begründung: Inhaltliche Klarstellung, Abgrenzung zum hauptamtlichen Referatsleiter Finanzen & Verwaltung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. B. Schultz / J. Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 25a

Antrag:

**§ 25a
Klassensprecher**

Der Klassensprecher ist ein Interessenvertreter der Vereine der jeweiligen Spielklasse und ein Bindeglied zwischen den Vereinen und Verbandsorganen. Er hat dabei die Bedürfnisse der Spielklasse, aber auch die gesamtheitlichen Interessen und Belange des BFV im Blickfeld. Der Klassensprecher, dessen nähere Funktion in Paragraph 7a der Spielordnung erläutert wird, ~~ist Mitglied des Beirats (gemäß § 20 Ziffer 1 d) und~~ ist u.a. für die turnusgemäßen Klassentagungen ~~(gemäß § 7a Spielordnung)~~ verantwortlich.

Begründung: Neufassung aufgrund Neugestaltung des Beirates.

Inkrafttreten: Mit Eintragung in das Vereinsregister (§ 44, Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 38 Strafen

Antrag:

**§ 38
Strafen**

1. Sportgericht und Verbandsgericht können folgende Strafen gegen Vereine und deren Mitglieder verhängen:
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Geldstrafe bis zu 3.000 €,
 - d. Platzsperre **oder Kabinenverbot** für Vereine, ~~oder~~ Mannschaften **oder Vereinsverantwortliche**,
 - e. Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt im BFV zu bekleiden (befristet oder auf Dauer),
 - f. Sperre, befristet oder auf Dauer,
 - g. Ausschluss, befristet oder auf Dauer,
 - h. Aberkennung von Punkten,
 - i. Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - j. Suspendierung oder Ausschluss **einer Mannschaft und / oder** eines Vereins vom Spielbetrieb unter Einschluss von Pokalspielen, ausgenommen die Jugendabteilung.
 - k. Verpflichtung von Vereinen zu weiteren Ordnerdiensten,**
 - l. Ausschluss von Zuschauern oder Sperrung von Zuschauerbereichen.**
2. Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, außerdem sind Auflagen und Bußen zu Erziehungszwecken zulässig.
3. In Cricketangelegenheiten entscheidet das insoweit zuständige Berliner Cricketkomitee (BCK) in der Regel selbstständig und eigenverantwortlich **im Rahmen der Satzung entsprechend vorstehender Ziffer 1**. Gleiches gilt für den Bereich Freizeitliga (§ 37), sofern dies vorgesehen und in der Freizeitligaordnung festgelegt worden ist.

Begründung: Gebotene Anpassung hinsichtlich erforderlichem rechtlichen Rahmen für Sanktionierungen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 44

Antrag:

§ 44

**Rechtskraft der Satzung und Ordnungen
Übergangsvorschrift**

(...)

4.5. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013, ~~und~~ am 18. November 2017 **und am 16. November 2019** geändert worden.

5.4. Sofern vom Registergericht oder der Finanzverwaltung Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Beirat ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Begründung: Redaktionelle Änderung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jürgen Pufahl



zu TOP 6.2 Änderungen der Ordnungen

Arbeits-Verbandstag am 16. November 2019
zu TOP 6.2 Anträge zu den Ordnungen

Antragssteller	Betreff
Präsidium / Spielausschuss	Überarbeitete Spielordnung
Präsidium / Schiedsrichterausschuss	SpO § 3 Ziffer 10
Präsidium / Ausschuss für Qualifizierung	SpO § 3a (neu)
Päsidium / Ausschuss für Recht und Satzung	SpO § 7a
Päsidium / Ausschuss für Recht und Satzung	SpO § 33 IV
Präsidium / Schiedsrichterausschuss	SRO Erhöhung Spesen
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 1 Ziffer 2+6
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 2 Ziffer 2
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 3 Ziffer 2
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 4 Ziffer 2
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 6 Ziffer 1,2,4,5
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 7 Ziffer 1,2,3
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 9 Ziffer 3
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 10 Ziffer 3e
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 16 Ziffer 1
Präsidium / Finanzausschuss	FO § 17
Päsidium / Ausschuss für Recht und Satzung	RVO § 52 - Anlage



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Spielausschuss

Betrifft: Überarbeitete Spielordnung

Antrag: Das Präsidium und der Spielausschuss stellen eine überarbeitete Spielordnung zur Abstimmung, die zur Saison 2020 / 21 in Kraft treten soll. Alle Änderungsvorschläge sind der Anlage 1 (überarbeitete Spielordnung zum 1. Juli 2020) nachzuvollziehen.

Begründung: In erster Linie sind redaktionelle Vereinfachungen sowie Anpassungen an die Praxis vorgenommen worden. So wurden Begrifflichkeiten angepasst (z.B. Spielplatz in Spielfeld, Platzverein in Heimverein usw.) sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchen (AFM) als spielleitende Stelle in die Spielordnung eingearbeitet. Ferner wurde den digitalen Veränderungen Rechnung getragen und weitere Funktionen des DFBnet in die Spielordnung eingearbeitet. Neu eingefügt ist im § 24 Ziffer 3 eine Regelung zum vorzeitigen Beenden von Pflichtspielen. Ebenso wurden zur besseren Übersichtlichkeit einzelne Inhalte aus der Meldeordnung in die Spielordnung übernommen (1:1-Übernahme). Ferner sind die spielleitenden Stellen weiterhin ermächtigt, bei elektronischen Veränderungen (z.B. DFBnet) Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Zu guter Letzt wurde Beachsoccer in die Spielordnung aufgenommen.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. B. Schultz / J. Gaertner



Spielordnung (SpO)

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1	Spielregeln	3
§ 2	Spilleitung	3
§ 3	Spielbetrieb der Vereine	3
§ 4	Pflicht- und Freundschaftsspiele	5
§ 5	Hallen- und Turnierspiele	5
§ 6	Spielberechtigung und Altersklassen	6

B. ALLGEMEINER ANORDNUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

§ 7	Spielklassen	8
§ 7 a	Klassensprecher	10
§ 8	Spieljahr und Spielruhe	11
§ 9	Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler	11
§ 9 a 10	Doping-Verbot	11
§ 10 11	Spielkleidung	12
§ 11 12	Pflichten der Platz Heimvereine	12
§ 12 13	Platzaufbau	12
§ 13 14	Nachweis der Spielberechtigung	14
§ 14 15	Spielbericht	15
§ 15 16	Spielführer	17
§ 16 17	Spielabbruch	17

C. PFLICHTSPIELE

§ 17 18	Spielansetzungen	18
§ 18	Teilnahme an Pflichtspielen	18
§ 19	Punktspiele	20
§ 20	Spielwertung bei Punktspielen	19
§ 21 20	Spielwertung bei Punktspielen in besonderen Fällen	21
§ 22 21	Landespokalspiele der Frauen und Herren	22
§ 23 22	Gesonderte Pokalspiele	23
§ 24 23	Spilleitung durch Schiedsrichter	24
§ 25 24	Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen	25
§ 26 25	Auf- und Abstiegsregelung	26
§ 26 a	Verein in Insolvenz	30



Spielordnung (SpO)

D. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE	
§ 27	Wiederholungsspiele31
§ 28	Entscheidungsspiele und Relegation31
E. AUSWAHLSPIELE	
§ 29	Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler33
F. FREUNDSCHAFTS-, HALLEN- und TURNIERSPIELE	
§ 30	Spielabschluss33
§ 31	Hallenspiele, Futsal.....33
G. STRAFEN UND FELDERWEIS	
§ 32	Ordnungsstrafen34
§ 33	Maßnahmen – Strafenkatalog34
§ 34	Feldverweis.....34
§ 35	Feldverweis durch Gelb-Rot.....35
§ 35a36	Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre.....35
§ 37	Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften...35
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 36 38	Geltungsbereich.....35
§ 37 39	Inkrafttreten.....36
Anlage 1	37



Spielordnung (SpO)

A. Allgemeiner Teil

§ 1

Spielregeln

1. Der Fußballsport wird von Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern ausgeübt.
2. Die vom Berliner Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele, sind nach den ~~Spielregeln~~ **Fußball-Regeln** der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB und den Bestimmungen dieser Spielordnung, sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und den Richtlinien des Berliner Fußball-Verbandes durchzuführen.
3. Für den Jugendspielbetrieb ist die Jugendordnung zu beachten.
4. Für den Freizeitligafußball ist die Freizeitligaordnung zu beachten.
5. Für den Futsal-Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.
6. **Für den Beachsoccer-Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.**

§ 2

Spielleitung

1. Die spielleitenden Stellen für Verbands-spiele des BFV sind ~~der Spiel- und der Jugendausschuss (SPA und JA), sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM).~~
2. Der SPA **oder der AFM** kann vor Beginn eines Spieljahres ergänzende Durchführungsbestimmungen, ~~nach Zustimmung durch den Beirat,~~ für den Spielbetrieb erlassen.
3. ~~Die spielleitenden Stellen kann können mit der Wahrnehmung ihrer der Rechte und Pflichten findet durch Staffelleiter statt. beauftragen.~~
4. ~~Die Staffelleiter~~ **Der Berliner Fußball-Verband (BFV)** erstellen den Spielplan mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungsprogrammes.

~~und haben die Einhaltung des Spielplanes sowie der Spielordnung durchzusetzen.~~

5. Die Staffelleiter haben über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden **und die Einhaltung des Spielplanes, sowie der Spielordnung durchzusetzen.**
6. Der Staffelleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, die ihm übertragenen Befugnisse gemäß § 33 auszuüben.

§ 3

Spielbetrieb der Vereine

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des BFV ist die ~~ordentliche~~ Mitgliedschaft im Berliner Fußball-Verband **oder in einem Verband, mit dem durch Vertrag eine Kooperation vereinbart wurde.**
2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach der Satzung des BFV.
3. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften **im Vereinsmeldebogen des DFBnet.** ~~mittels der vom BFV erstellten elektronischen Meldebögen.~~
~~In den Fällen des § 14 Ziffer 1 a ist die Verwendung des elektronischen Spielberichts zusätzliche Voraussetzung der Teilnahme am Spielbetrieb.~~
Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Die Mannschaften sind in der Reihenfolge 1., 2., 3. und folgende anzumelden.
4. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens werden die Mannschaften des betroffenen Vereins erst in der zweiten Runde der Spielplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt (gemäß § 32 ~~Ziffer 10~~) und kann mit allen Mannschaften in die unterste Spielklasse versetzt werden. Der Abgabetermin wird mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben.
5. Die Mannschaftszuweisung in den Staffeln der jeweiligen Spielklassen wird nach einem vom **SPA oder AFM** festgelegten Dauersystem durchgeführt. Dieses wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht.
6. Mannschaften, die nach dem Abgabetermin **nachgemeldet** werden, können zu



Spielordnung (SpO)

Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt oder in einer gemischten Spielklasse für untere Mannschaften ohne Aufstiegsrecht eingeordnet werden.

In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden.

7. Neue oder wieder aufgenommene Vereine werden **grundsätzlich** der BFV-Freizeitliga zugeteilt. **Über Ausnahmen entscheidet das BFV-Präsidium.**
8. Über Aufnahmeanträge von Vereinen des BFV-Freizeitbereiches entscheidet das Präsidium. **Einzelheiten regelt § 8 Punkt g der Satzung.**
9. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gemäß § 5 9 FO vom Präsidium bestraft, wird nach § 21 20 Ziffer 5 6 verfahren.
10. Für die Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung werden die im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften eines jeden Vereins zum 30. September (für die Schiedsrichterberechnung zum 31. Dezember) bzw. 31. März (für die Schiedsrichterberechnung zum 30. Juni) eines jeden Jahres gemäß nachstehender Tabelle zugrunde gelegt.
Auf das Schiedsrichter-Soll/Ist eines Vereines werden folgende im § 7 1 Ziffer 1 SRO-genannte Personen angerechnet: Bei Ausübung mehrerer unten genannter Funktionen erfolgt lediglich eine einmalige Anrechnung:
 - a. Die aktiven Schiedsrichter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben.
 - b. Die Schiedsrichterbeobachter, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss beauftragte Schiedsrichterbeobachtungen durchgeführt haben. Schiedsrichter- und Beobachteransetzungen übergeordneter Verbände (NOFV, DFB, UEFA, FIFA) werden angerechnet. Eine Kombination aus aktiver Spielleitung und Schiedsrichterbeobachtung ist möglich, hierbei ist die Gesamtzahl maßgebend. (Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus § 16 14 Ziffer 2 FO).
 - c. Funktionäre überregionaler Schiedsrichtergremien.
 - d. Die Mitglieder des BFV-Schiedsrichterausschusses.

- e. Die Schiedsrichter-Aansetzer des BFV.
- f. Die Mitglieder des Lehr- und Beobachterstabs des BFV.
- g. Die Leiter der Fördergruppen innerhalb des BFV.
- h. Die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen des BFV.
- i. Die Schiedsrichterpaten des BFV nach Regelung des Schiedsrichterausschusses,
- j. Dem BFV gemeldete Vereins-Schiedsrichter-Obleute, die in ihrem Verein mindestens fünf Schiedsrichter betreuen, die die Voraussetzungen des § 7–1 Ziffer 1 SRO **als Schiedsrichter** in Verbindung mit § 3 Ziffer 10 SpO erfüllen. Die Funktion des Vereins-Schiedsrichter-Obmanns kann nur für den Verein ausgeübt werden, für die die Person auch als Schiedsrichter im Sinne des § 7 1 Ziffer 1 SRO tätig ist.
Ein anerkannter Vereins-Schiedsrichter-Obmann wird für den Verein bei der Soll/Ist-Rechnung als ein Schiedsrichter zusätzlich berechnet.
11. Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter, so wird der Verein - unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles - wie folgt (der Reihe nach) in Strafe genommen:
 - a. Gebühren gemäß § 19 14 Ziffer 2 FO
 - b. Punktabzug
 - c. Rückstufung der 1. und / oder 2. Herren und ff. in eine tiefere Spielklasse
 - d. Streichung von Mannschaften im Erwachsenenspielbetrieb

Schiedsrichter-Soll

Mannschaften : SR

DFB	1 : 1
NOFV	1 : 1
BFV Großfeld	1 : 1
BFV Kleinfeld (außer E-Juniorinnen/innen und jünger)	1 : 0,5
Futsal	1 : 1
Beach-Soccer	1 : 0,5



Spielordnung (SpO)

§ 4

Pflicht-, Freundschafts- und Trainingsspiele

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungs- Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele.
Die beiden Wettbewerbskategorien sind
 - a. ~~Punkt-, Wiederholungs-,~~ **Meisterschafts-, Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele**
 - b. ~~Pokal- und Wiederholungsspiele von Pokalspielen~~
2. ~~Wiederholungsspiele sind Spiele, die als Pflichtspiele zu Ende geführt wurden, aber auf Anordnung der spielleitenden Stelle oder eines Rechtsorgans des BFV wiederholt werden müssen.~~
3. **Meisterschafts**~~Punkt~~spiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel bzw. einer Abteilung.
4. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der **Meisterschafts-**~~Punkt~~spiele zur Ermittlung des Meisters, der Auf- und Absteiger oder zur Tabellenplatzierung angesetzt werden ~~müssen.~~
5. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.
6. Pflichtfreundschaftsspiele sind Pflichtspiele ohne Wertung, in denen die Spielpaarungen mit Mannschaften aus verschiedenen Staffeln und Spielklassen angesetzt werden können.
7. Freundschaftsspiele/Turniere sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es gelten analog die Bestimmungen wie für Pflichtspiele mit Ausnahme von: § 1 Ziffer 2 a Nr. 2 MO (*neu: § 8 b Ziffer 1a Nr. 2 MO*), § 5 MO (*neu: §§ 6 und 8 MO*) und § 35, § ~~35a~~ **36** SpO. (insbesondere Spielregeln, Platzaufbau, Spielbericht, Schiedsrichteransetzungen).
Freundschaftsspiele sind mindestens fünf Tage vor dem Spieltag **durch den Heimverein in das DFBnet einzutragen.** ~~dem zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu melden. Dieser gibt das Freundschaftsspiel in das DFBnet-Ansetzungssystem als Freundschaftsspiel ein. Für diese offiziell angesetzte~~

Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter durch den zuständigen Schiedsrichter-**Aansetzer nach Verfügbarkeit** angesetzt. Die durch den Schiedsrichter-**Aansetzer** angesetzten Schiedsrichter haben Anspruch auf Spesen und Fahrgeld gemäß der Schiedsrichter-Spesenordnung.

8. Trainingsspiele sind Spiele, **auf die auf dem Trainingsgelände des Heimvereins durchgeführt werden sich zwei Vereine geeinigt haben und die nicht im DFBnet erfasst wurden.** Diese Spiele unterstehen nicht der Verbandsaufsicht und werden in Verantwortung der beteiligten Vereine durchgeführt. **Für d**~~Diese~~ Spiele werden ~~nicht in das DFBnet-Ansetzungssystem eingegeben und keine~~ Schiedsrichter ~~werden~~ durch den BFV ~~nicht~~ angesetzt. Wird ein Trainingsspiel von einem auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine Schiedsrichter-~~Einsatz~~statistik im Sinne der Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung. Die Spesenordnung für Schiedsrichter des BFV findet keine Anwendung.

§ 5

Hallen- und Turnierspiele

1. Hallen- und Turnierspiele können Vereine auf freiwilliger Grundlage durchführen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen fungiert ein Verein als verantwortlicher Veranstalter. Dieser ist der spielleitenden Stelle zu melden.
3. Die Durchführung dieser Spiele ist im § 31 geregelt.
4. Zu allen Freundschafts- und Turnierspielen müssen die Vereine Schiedsrichter / Schiedsrichter-**Assistenten durch Eintragen der Veranstaltung mindestens fünf Tage vor dem Spieltermin sowie per Information auf elektronischem Wege beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer anfordern** ~~mit vollständig ausgefüllter und frankierter Doppelkarte oder auf elektronischem Wege beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer rechtzeitig anfordern.~~ Dies entfällt, wenn das Spiel mit Namensangabe des Schiedsrichters/der Schiedsrichter-As-



Spielordnung (SpO)

sistenten im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht wurde.

5. Der BFV führt einen Hallenspielbetrieb nach FIFA-Futsal-Regeln durch. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.

§ 6

Spielberechtigung und Altersklassen

1. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art (**mit Ausnahme von Trainingsspielen**) sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der **digitale** Spielerpass/**Spielberechtigungsliste** im DFB**net-Spielplus**, wenn er die gemäß § 4 Ziffer 1.1 MO geforderten Merkmale trägt.
Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.
2. Vertragsspieler unterliegen den gleichen Bedingungen unter Beachtung der DFB-Spielordnung.
3. Mannschaften und Spieler werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
 - a. Herren
mit Spielern, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspieler mehr sind, mit Junioren, die für Herrenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind. Letzteres gilt nicht für 3. und weitere Herrenmannschaften.
 - b. Frauen
mit Spielerinnen, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspielerinnen mehr sind.
mit Juniorinnen, die für Frauenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
 - c. Senioren Ü 32
mit Spielern, die am Spieltag 32 Jahre und älter sind
 - d. Altliga Ü 40
mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind
 - e. Altliga Ü 50
mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind.
 - f. Altliga Ü 60

mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. ~~In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind.~~

g. Altliga Ü 70

mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind.

gh. Seniorinnen Ü 35

mit Spielerinnen, die am Spieltag 35 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.

4. Spielerlaubnis für 1. und aufstiegsberechtigte 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaften

- a. in Pflichtspielen können Spieler/innen einer unteren Mannschaft auch in einer 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.
- b. Spieler/innen, die ab 1. Januar eines Spieljahres in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft eingesetzt wurden, unterliegen vor dem Einsatz in einer ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaft einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11. Dies gilt für das laufende Spieljahr. Spieler, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-SpO und § 6 Ziffern 11 a und 11 b).
- c. Spieler einer unteren ab 3. Herrenmannschaft, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. bzw. ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres, vor



Spielordnung (SpO)

- dem Einsatz in ihren Mannschaften, einer Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
5. Aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaften
Die von den Vereinen gemeldeten 2. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Herrenmannschaften teil.
Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines Spieljahres in einer 1. Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der 2. Herrenmannschaften nicht eingesetzt werden.
6. Spielerlaubnis für Spieler von unteren ab 3. Herrenmannschaften
a. Spieler dieser Mannschaften unterliegen bis zum 31. Dezember eines jeden Spieljahres keiner Wartefrist, sofern keine andere Regelung dagegen steht. Danach setzt die Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11 ein.
b. Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines jeden Spieljahres in einer höheren Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen nicht eingesetzt werden.
7. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft
Die Spielerlaubnis richtet sich nach der DFB-Spielordnung, Allgemeinverbindlicher Teil, § 4 14 c Ziffern 1-5 (vgl. auch hierzu § 4 e d MO (neu: § 20 MO))
8. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer 1. Frauenmannschaft
Spielerinnen die an den beiden letzten Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Frauenmannschaft gespielt haben, dürfen in Endrunden- und Entscheidungsspielen einer unteren ab 2. Frauenmannschaft nicht eingesetzt werden.
9. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü 60- und Ü 70-Mannschaften
a. Senioren- und Seniorinnenspieler unterliegen - soweit keine andere Regelung dagegen steht - bis zum 31. Dezember eines Spieljahres keinen Einschränkungen (ausgenommen sind Pokalspiele, **siehe dazu § 22**).
- b. ~~Seniorenspieler und Seniorinnen-spielerinnen~~, die an einem Pflichtspiel einer 1. ~~oder~~ bzw. ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines jeden Spieljahres der Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.
- c. Spieler einer unteren Seniorenmannschaft, die in einem Pflichtspiel einer 1. Seniorenmannschaft, 1. bzw. ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres vor dem Einsatz in der unteren Seniorenmannschaft einer Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.
- d. Altligaspieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.
10. untere Senioren- und untere 11er Altliga Ü 40-Mannschaften
Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senioren- und unteren 11er Altliga Ü 40-Mannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Senioren- und Altligamannschaften teil. Seniorenspieler die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Seniorenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der unteren Seniorenmannschaften nicht eingesetzt werden.
11. Wartefristen 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herren- / Frauen-, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaften
Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler/innen, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer 1. Herren- / Frauen- / Seniorenmannschaft des Vereins, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen **in** einer ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren-/ Frauenmannschaft, unteren ab 3. Herren-/ Frauenmannschaft, 7er Herren-/ 7er Frauenmannschaft, Senioren Ü 32- und Seniorinnen Ü 35-Mannschaft des Vereins wieder spielberechtigt.
Für gesonderte Pokalspiele gilt § 23-22. Sperrstrafen sind vorab zu verbüßen.
a) Spieler, die in einem Punktspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, sind nach ihrem Einsatz erst nach Ablauf



Spielordnung (SpO)

einer Wartefrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt. Ausgenommen von dieser Wartefrist sind U 23 Spieler, deren Spielrecht nach § 11 a DFB-Spielordnung geregelt ist.

- b) Für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele

innerhalb dieses Zeitrahmens unterliegen alle Spieler (auch U 23 Spieler), die in einem Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, der Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.

12. Reservespieler/innen, die im Spielbericht eingetragen, aber nicht eingewechselt wurden, gelten als nicht zum Einsatz gekommen.

B. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 7

Spielklassen

1. ~~Einer Spielklasse und deren Staffeln gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an. Die Spielklassen der Herren- und Frauenmannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:~~

Spielklasse	1. + 2. Herren	Untere Herren ab 3.	Frauen 11er	Frauen 7er
Verbandsliga	1 Staffel á 18		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12
Landesliga	2 Staffeln á 16		1 Staffel á 14	1 Staffel á 12
Bezirksliga	3 Staffeln á 16		2 Staffeln á 14	nach Meldung
Kreisliga A	4 Staffeln á 16		nach Meldung	
Kreisliga B	6 Staffeln á 16			
Kreisliga C	nach Meldung			
Kreisklasse A		1 Staffel á 16		
Kreisklasse B		2 Staffeln á 16		
Kreisklasse C		nach Meldung		

2. ~~Einer Spielklasse der Senioren-, Altliga Ü 40-, Ü 50- und Ü 60-Mannschaften gehören grundsätzlich 14 Mannschaften an. Die Spielklassen dieser Spielgruppen gliedern sich von oben nach unten grundsätzlich wie folgt:~~

2. Die Spielklassen der Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35-, Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü 60-, Ü 70-Mannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	Senioren Ü 32	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60	Altliga Ü 70
Verbandsliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	3 Staffeln á 14	nach Meldung	nach Meldung
Kreisliga A	nach Meldung	nach Meldung	nach Meldung	nach Meldung		

Spielklasse	Senioren Ü 32 7er	Seniorinnen Ü 35 7er
-------------	-------------------	----------------------



Spielordnung (SpO)

Verbandsliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	nach Meldung	nach Meldung

3. Änderungen der Spielklassen können nur vom Verbandstag vorgenommen werden. Änderungen der Anzahl der Staffeln in einer Spielklasse sowie die Veränderungen der Mannschaftszahlen in den Staffeln, bedeuten keine Spielklassenänderung.
4. Die Staffel- und Mannschaftszahl **einer der jeweils untersten** Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres nach Maßgabe der gemeldeten Mannschaften vom SPA / **AFM** festgelegt. Sofern in der untersten Spielklasse keine ausreichende Anzahl von Mannschaften für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gemeldet wird, kann der SPA / **AFM** die Einreihung dieser Mannschaften in der nächsthöheren Spielklasse vornehmen. ~~Eine Erhöhung der Staffelstärke ist in diesem Fall zulässig.~~
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, **Seniorinnen**-, Senioren- und Altligabereich ist auf Antrag zulässig. Derartige Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht. Für die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, **Seniorinnen**-, Senioren- und Altligabereich werden gesonderte Durchführungsbestimmungen durch den SPA / **AFM** erlassen **und vor Saisonbeginn veröffentlicht**.
6. Senioren- und Altliga-Mannschaften aus dem BFV-Freizeitligabereich können auf Antrag am Spielbetrieb des BFV teilnehmen.
Diese Regelung gilt bis zur Einführung eines eigenen Spielbetriebes für Senioren- und Altliga-Mannschaften im BFV-Freizeitbereich.
7. Zur Förderung des Fußballsportes kann ~~das der SPA / AFM, mit Zustimmung des Präsidiums,~~ weitere Fußballspielarten (z.B. **Futsal eFootball**) und weitere Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen.



Spielordnung (SpO)

§ 7 a

Klassentagung und -sprecher

1. Zusammensetzung

- a. An einer Klassentagung im Bereich Herrenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit einer 1. oder 2. Herrenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen.**

An einer Klassentagung im Bereich Frauenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit einer Frauenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen.

- b. Bei Abstimmungen in einer Klassentagung hat jeder anwesende Verein nur eine Stimme.**

- c. Der Klassensprecher wird bei der ersten Klassentagung der neuen Spielzeit von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Verein kann dabei durch einen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Bei nur einem Kandidaten kann eine offene Abstimmung per Handzeichen stattfinden, ansonsten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die offene Abstimmung kann von einem Vereinsvertreter gewünscht werden und ist nur bei einstimmiger Zustimmung der Wahlberechtigten möglich.

- d. Dem Klassensprecher werden zwei Stellvertreter zur Seite gestellt, die nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt werden.

- e. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden, die den Klassensprecher und seine Stellvertreter unterstützen.

2. Beirat

- a. Der Klassensprecher vertritt im Beirat die jeweilige Spielklasse (gemäß § 20 Ziffer 1 d Satzung). Die Vertretung im Beirat kann nur durch einen der beiden Stellvertreter erfolgen.

- b. Eine der Aufgaben des Klassensprechers ist die Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse und den Beirat.

- c. Das Antragsrecht für Klassensprecher ist dem der Vereinsvertreter gleichgesetzt (gemäß § 7 f RVO) und bezieht sich lediglich auf das spezielle Recht der Funktionswahrnehmung im Beirat.

3. Klassentagungen

- a. Die Klassentagungen ~~der jeweiligen Spielklasse~~ werden vom Klassensprecher einberufen, organisiert und geleitet. Lediglich die erste Klassentagung zu Beginn einer neuen Spielzeit wird vom SPA / AFM einberufen. Diese erste Sitzung muss vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Spielklasse stattfinden. Dabei wird die Entlastung des alten Klassensprechers und seiner Stellvertreter und gegebenenfalls Beisitzer vorgenommen sowie die anschließende Neuwahl dieser Positionen.

- b. Neben der ersten Klassentagung zu Saisonbeginn sind mindestens drei weitere Tagungen in einer Spielzeit abzuhalten. Hierbei sind zwei Tagungen jeweils mindestens zwei Wochen vor einer Beiratssitzung durchzuführen. Die dritte Tagung ist am Ende einer Spielzeit zu terminieren, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse. Bei diesem Termin sollte auch eine vorläufige Entlastung des Klassensprechers und seiner Vertreter vorgenommen werden.

- c. Bei Bedarf können jederzeit weitere Tagungen durch den Klassensprecher einberufen werden.

- d. Für jede Klassentagung gilt eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

- e. Über jede Klassentagung ist durch den Klassensprecher oder einen von ihm beauftragten Vertreter ein Protokoll zu führen, dass dem Präsidium zur Verfügung gestellt wird.

4. Informationsweitergabe

- ~~a. Die Verbandsorgane sind angehalten, die Klassensprecher regelmäßig zu informieren.~~

Klassensprecher können sich Informationen von allen Verbandsorganen einholen.

Der Klassensprecher ist verantwortlich für die **Weitergabe eingeholter**



Spielordnung (SpO)

~~Informationensweitergabe von Verbandsorganen an die Vereine.~~

5. Hallenturnier
 - a. Der Klassensprecher organisiert im Bedarfsfall das Hallenturnier der jeweiligen Spielklasse.
 - b. **Veranstalter** ~~Ausrichter~~ sind die teilnehmenden Vereine, die auch das wirtschaftliche und sonstige Risiko **des jeweiligen Turniers der Veranstaltung** tragen.

§ 8

Spieljahr und Spielruhe

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, können die zuständigen Verbände abweichende Regelungen treffen. Innerhalb eines Spieljahres soll eine Zeit von vier Wochen ansatzungsfrei bleiben.
2. Bei Ozon-Smog Alarm **oder bei einer vergleichbaren öffentlichen Anordnung** besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abubrechen.
3. **Bei Gewitter oder ähnlichen Umwelteinflüssen ist das Spiel für maximal 30 Minuten zu unterbrechen. Ist nach 30 Minuten keine Besserung zu erwarten, so ist das Spiel vom Schiedsrichter abubrechen.**

§ 9

Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler

1. Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsportes wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, dem Schiedsrichter, den SR-Assistenten, den Vertretern des Verbandes und den Zuschauern verlangt.
2. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten Ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften und Spieler Folge zu leisten. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen. Der **HeimPlatzverein** ist für die Ordnung verantwortlich.

Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder.

3. Der **HeimPlatzverein** hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern zu stellen, die durch Armbinden oder Ordnerjacken kenntlich gemacht sein müssen. Ebenso kann der Gastverein zur Stellung von Platzordnern durch Verbandsorgane verpflichtet werden
4. Bei bedingt störanfälligen Spielen und bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann das Präsidium bzw. die spielleitende Stelle (§2) den beteiligten Vereinen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilen. Grundsätzlich hat der Adressat der Auflagen die daraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern die beteiligten Vereine keine anderweitige Vereinbarung treffen. Die entstandenen Kosten sind bei der Spielabrechnung gemäß §§ ~~13 11~~ und ~~14 12~~ FO nicht zu berücksichtigen.

§ 9-a-10

Doping-Verbot

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Dopingvorschriften.
2. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn bei einer dem Körper entnommenen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz nachgewiesen wird.
Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden.
3. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Verweigert oder entzieht sich ein Spieler einer angeordneten Dopingkontrolle, ist dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften zu werten und Ziffer 2 gleichzusetzen.
4. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler des Vereins nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 DFB-SpO, der NADA und der von der WADA aufgestellten jeweils gültigen Dopingliste, die unter www.wada-ama.org einzusehen ist.



Spielordnung (SpO)

6. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen sind gemäß § 44 RVO zu bestrafen.

§ 10-11

Spielkleidung

- Bei allen Spielen haben die Spieler einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen.
Der Torwart muss eine Sportkleidung tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern und vom Schiedsrichter unterscheidet.
Spielt eine Mannschaft mit schwarzer Spielkleidung, so hat diese drei neutrale SR-Hemden bei Heim- und Auswärtsspielen bereitzuhalten, **die sich in der Farbe von allen beteiligten Spielern unterscheiden.**
- Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des **HeimPlatzvereins** für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen.
Findet das Spiel auf neutralem ~~Platz~~ **Spielstätte** statt, muss **bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung grundsätzlich die erstgenannte Mannschaft die Spielkleidung wechseln. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.** ~~welche Mannschaft die Spielkleidung zu wechseln hat (in der Regel die erstgenannte Mannschaft).~~
- Alle am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben auf ihrer Spielkleidung **unterschiedliche** Rückennummern zu tragen.
Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen **bei den** ~~der~~ Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
- Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des BFV unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt. Für die gemäß DFB-Trikotwerbestimmungen jährlich zu erteilende Genehmigung **wird** im Erwachsenenbereich ~~wird~~ eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 der Spielordnung erhoben. **Im Erwachsenenbereich ist die Trikotwerbung im Spielbericht-Online einzutragen.**

§ 11-12

Pflichten der HeimPlatzvereine

- Der **HeimPlatzverein** hat dem Gastverein und dem Schiedsrichter und **den** Schiedsrichter-Assistenten je eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Die Umkleideräume müssen verschließbar sein.
- Der **HeimPlatzverein** ist verpflichtet, bei **medizinischen** Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.
Ausreichendes Verbandszeug und eine Krankentrage müssen vorhanden sein.
~~Ein Hinweis auf den nächsten Telefonanschluss muss deutlich sichtbar auf der Sportanlage angebracht sein.~~
- ~~Der~~ **Die HeimPlatzvereine im BFV ist** ~~sind~~ verpflichtet, die Spielergebnisse der Pflichtspiele aller Spielklassen und Mannschaften in das ~~Online-Dienst-System~~ „DFBnet“ einzupflegen. Die Ergebnisse müssen am **Tag des Spieles** ~~Spieltag (samstags oder sonntags)~~ bis spätestens 18:00 Uhr eingepflegt werden.
~~Bei Wochentagspielen oder~~ Spielende nach 17:00 Uhr hat dies spätestens eine Stunde nach Spielende zu erfolgen.
Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe nach § 32 ~~Ziffer 13~~ in Höhe von 1 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5 € pro Spieltag / Verein.
Für alle Spiele **innerhalb einer der vergangenen** Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5 € berechnet.

§ 12-13

Platzaufbau

- Neu angelegte Spielfelder müssen vor Inbetriebnahme vom SPA abgenommen werden. Die **HeimPlatzvereine** haben in Absprache mit den Bezirksamtern die Platzabnahme vom SPA zu beantragen.
- Die Spielfelder müssen **für Großfeldspiele** mindestens 90 m lang und 60 m breit sein. Über eventuelle ~~Abweichungen~~ und Ausnahmeregelungen entscheidet die spielleitende Stelle.
- Der Verein, auf dessen **SpielfeldPlatz** gespielt wird hat dafür zu sorgen, dass
 - das Spielfeld gemäß den DFB Fußball-Regeln (Regel 1 „Das Spielfeld“)



Spielordnung (SpO)

aufgebaut und markiert ist. Bei Spielfeldern, die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenstangen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt.

- b. ~~m~~Mindestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung stehen.
- c. zwei Schiedsrichter-Assistentenfahren zur Verfügung stehen.
- d. ein ausgefüllter Spielbericht **spätestens 20 Minuten** ~~rechtzeitig~~ vor Spielbeginn dem **Schiedsrichter**~~R~~ ausgehändigt wird.
- e. dem Schiedsrichter und den angesetzten Schiedsrichter-Assistenten **spätestens 20 Minuten** vor Spielbeginn gemäß **§ 7 SRO** ~~gültiger Spesenordnung~~ die Spesen ausgezahlt werden. Die Empfangsbescheinigung hat der zahlende Verein vorzubereiten.
- f. ein gekennzeichnete Bereich für die Auswechselspieler und Mannschafts-offiziellen des Spiels, getrennt nach Heim- und Gastverein, eingerichtet wird. Dieser Bereich wird gemäß den DFB-Spielregeln **Fußball-Regeln** als „Technische Zone“ bezeichnet. Die Technischen Zonen sind auf einer Seite des Spielfeldes rechts und links neben der Mittellinie einzurichten. Bei Spielen, in denen keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten angesetzt sind, kann die Gastmannschaft ihre technische Zone auch auf der gegenüberliegenden Spielfeldseite in Höhe der Mittellinie einrichten. Die Technischen Zonen sollen im Idealfall durch Markierungslinien, mindestens aber durch so genannte Pylonen begrenzt werden. Die Technischen Zonen erstrecken sich auf jeder Seite einen Meter über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Ist kein Sitzbereich vorhanden, so dürfen die Technischen Zonen eine maximale Breite von 10 Metern aufweisen. In der jeweiligen Technischen Zone dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich aufgeführt sind. Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone aus taktische Anweisungen erteilen. Der Trainer und die übrigen Betreuer dürfen

die Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter dem Physiotherapeuten, ~~oder~~ dem Arzt **oder einer anderen Person** gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln. Der Trainer und die übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten und haben den Anweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.

- 4. Einwendungen gegen den ~~Platz~~**Spielfeld**aufbau und dessen Zustand sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter anzuzeigen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten. Der Schiedsrichter hat die Einwendungen zu prüfen und dem **HeimPlatz**verein **ggf.** eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Er kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen das Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er im Spielbericht zu vermerken.
- 5. Bei Spielen folgender BFV-Spiel-klassen muss die Spielfläche gekreidet oder farblich markiert sein:
 - 1./2. Herren-Mannschaften (Großfeld): Bezirksliga und höher
 - 1./2. Frauen-Mannschaften (Großfeld): Landesliga und höher
 - 1./2. C-, B-, A-Junioren (Großfeld): Bezirksliga und höher
 - 1./2. C-, B-, **A-Juniorinnen** (Großfeld): Verbandsliga
- 6. Ist ~~der~~ **das** vorgesehene **Spielfeldplatz** für eine 1. oder ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft unbespielbar, muss im Interesse eines zügigen Ablaufes des Pflichtspielbetriebes und der Wettbewerbsgleichheit auf eine bespielbare im Meldebogen gemeldete Heimspielstätte ausgewichen werden, soweit diese nicht von einem anderen Verein genutzt wird. Das Spiel einer unterklassigen Mannschaft des gleichen Vereins auf dem Nebenplatz muss ggf. abgebrochen werden. **Endet das unterklassige Spiel innerhalb der nächsten 15 Minuten und ist der Platz anschließend so lange frei, dass das höherklassige Spiel**



Spielordnung (SpO)

dann stattfinden kann, so wird das unterklassige Spiel zunächst zu Ende gespielt.

Die Unterklassigkeit regelt der § 17 Ziffer 9.

7. Kann der **Heim**Platzverein zum angesetzten Zeitpunkt seinen Platz **Spielfeld** nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle, dem Gastverein, dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichter-Ansetzer vier Tage vor Spielbeginn mitzuteilen **und sich um einen Ersatz-Spielfeld zu bemühen. Kann der Verein bis zwei Tage vor dem Spieltermin kein Ersatzspielfeld benennen, in diesem Falle hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz Spielstätte, im gleichen Bezirk, in Ausnahmefällen auch in angrenzenden Bezirken, anzusetzen. Über diese Änderung hat der Heimverein alle Beteiligten (s.o.) unverzüglich zu informieren.**
8. Wenn ein **Spielfeld**Platz durch den Eigentümer mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung **der folgenden auf diesem Spielfeld angesetzten Spiele** des Spieles auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz **Spielstätte** anzusetzen.

§ 13 14

Nachweis der Spielberechtigung

- 1.1. Spielberechtigt sind **grundsätzlich** nur Spieler/innen, die **gemäß nach § 4 MO** ihr Spielrecht erhalten haben und in der Spielberechtigungsliste im **DFBnet SpielPlus** mit hochgeladenem aktuellen Foto **mit entsprechendem Spielrecht** aufgeführt sind. **Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch den vollständigen Datensatz im DFBnet.**
- 1.2. **Abweichend von der Regelung in Ziffer 1.1. kann in Ausnahmefällen eine ggf. auch zusätzliche Spielberechtigung schriftlich durch den Berliner FV erteilt werden. Dieses Schreiben gilt als Nachweis und muss beim Spiel vorhanden sein.**
- 1.3. ~~Die Spielunterlagen (Spielerpass oder amtlichen Lichtbildausweis) und~~

~~Der Spielbericht ist~~**sind** dem Schiedsrichter bei allen Pflicht- und Freundschaftsspielen bis spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn unaufgefordert **vom Heimverein und durch beide Mannschaften (Spielführer/in oder Mannschaftenverantwortliche/r)** vorzulegen.

- 1.4. Nicht rechtzeitige Vorlage ~~desr~~ **Spielberichtes**~~unterlagen~~ (§13 Ziffer 1.23) ~~vermerkt~~ der Schiedsrichter im Spielbericht. Verspätete Vorlage zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Anlage 1 nach sich.

- 1.5. ~~Auf Verlangen ist dem Spielführer / Mannschaftenverantwortlichen Einblick in die Spielerpässe des Spielpartners zu gewähren. Unregelmäßigkeiten können der/die Spielführer/in oder der / die Mannschaftenverantwortliche dem Schiedsrichter melden. Hat der Spielführer / Mannschaftenverantwortliche begründete Zweifel an einer Spielberechtigung des Gegners, so hat er dieses dem Schiedsrichter mitzuteilen. Der Schiedsrichter muss den Sachverhalt überprüfen, ggf. eine Identitätskontrolle durchführen und in dem das Ergebnis der Überprüfung im Spielbericht eintragen. Ein Vertreter der spielleitenden Stelle spieltechnischen Ausschüsse ist berechtigt eine Identitätskontrolle durchzuführen.~~

- 2.1. Erscheint der/**die** vom Schiedsrichter **/ Vertreter der spielleitenden Stelle** benannte Spieler/in nicht vor dem Spiel zur Identitätskontrolle, so erfolgt die **Überprüfung Kontrolle** bis spätestens 20 min nach dem Spiel. Sollte es zu einer **Überprüfung Kontrolle** nach dem Spiel kommen, hat der Spieler unaufgefordert beim Schiedsrichter zu erscheinen. Wurde der/die Spieler/in in dem Spiel eingesetzt und kommt es bei der ~~nachträglichen~~ **Überprüfung Kontrolle** zu Beanstandungen oder kann sich ein/e Spieler/in nicht legitimieren, so wird das Spiel seiner/**ihrer** Mannschaft als verloren gewertet und eine Ordnungsstrafe nach § 32 Anlage 1 ausgesprochen. Vom Schiedsrichter ist



Spielordnung (SpO)

- die fehlende Legitimation im Spielbericht zu vermerken.
- ~~2.2 Wegen fehlender Spielerpässe darf kein Spiel ausfallen.~~
- ~~3.1 Ein Nachtragen von Spieler/innen im Spielbericht nach Spielbeginn ist zulässig. Spieler/innen müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und **sich in den Fällen von Ziffer 1.2.** sich nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren. Der Schiedsrichter trägt den/die Spieler/innen im Spielbericht nach und vermerkt das Nachtragen im Spielbericht. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechsellvorgang) der DFB-Spielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt.~~
- ~~4.1. Bei Verwendung des manuellen Spielberichtes (§14 Ziffer 8) technischen Problemen muss ein manueller Spielbericht genutzt werden. Für diesen Manueller Spielbericht, es gelten die Regelungen nach §13 Ziffer 1.1 bis 3.~~
- ~~entsprechend. Jeder Verein ist angehalten den Papierspielbericht vorrätig zu haben halten.~~
- ~~4.2 Der Manuelle Spielbericht muss aufgrund von technischen Problemen genutzt werden, siehe (§14 Ziffer 8).~~
- ~~4.3 Es dürfen nur Spieler/innen eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem ist der Linienrichter und Trainer einzutragen. (gehört in §14) Die Spielführer/Jugendbetreuer bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.~~
- ~~4.4 Spieler/innen bei denen der Spielerpass fehlt haben auf dem Spielbericht neben ihrer Namenseintragung mit eigenhändiger Unterschrift und mit ihrem Geburtsdatum ihre ordnungsgemäße Spielberechtigung zu bestätigen. Außerdem müssen Spieler/innen deren Spielerpass fehlt, sich unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren.~~
- ~~Der Schiedsrichter vermerkt unter „besondere Vorkommnisse“, dass der Spielerpass nicht vorlag.~~
- ~~4.5 Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und übergibt den Spielbericht dem Heimverein. Der Heimverein ist nach §14 Ziffer 9 SpO für die Zusendung des Spielberichtes an die spielleitende Stelle zuständig. (gehört in §14?)~~
- ~~5. Mit dem 1. Januar 2018 beginnt eine Übergangsphase. In dieser gilt:~~
- ~~a. Der ausgedruckte Spielerpass kann im Sinne dieser Ordnung durch die komplette und mit Foto versehene Spielberechtigung im DFBnet ersetzt werden.~~
- ~~b. Dies gilt nur, wenn die Spielberechtigung im DFBnet für alle Spieler, die auf dem Spielformular stehen komplett ist. Fehlt der Datensatz mindestens eines Spielers, oder ist mindestens ein Datensatz nicht vollständig, so kann auch die Spielberechtigung der anderen Spieler nicht durch das DFBnet nachgewiesen werden und es müssen für alle Spieler gedruckte Spielerpässe vorgelegt werden.~~
- ~~c. Das Präsidium des BFV kann durch Beschluss diese Übergangsphase beenden. Die Beendigung tritt 3 Monate nach dem Beschluss, frühestens aber zum 1. Januar bzw. 1. Juli, je nachdem, was eher kommt, in Kraft und wird unmittelbar nach dem Beschluss in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.~~
- ### **§ 14-15 Spielbericht**
- #### Elektronischer Spielbericht
1. Sämtliche Spielklassen sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet. Zuwiderhandlungen können mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 Spielordnung geahndet werden.
 2. Der **PlatzHeimverein** muss an der Spielstätte **ein technisches Gerät (PC, Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone)** einen **PC / Laptop mit Zugang zum DFBnet**, Internetzugang und ein **DIN A4-Drucker** bereitstellen, an dem



Spielordnung (SpO)

der PlatzHeimverein, der Gastverein und der/die Schiedsrichter/in ihre Eingaben vornehmen können. **Dieses Gerät muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine des/der Schiedsrichters/in befinden.**

Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften und des Schiedsrichters als bestätigt.

3. Grundsätzlich hat der Schiedsrichter Anspruch auf einen Ausdruck des Spielberichtes. Dieser ist ihm durch den Heimverein spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Eines Ausdruckes bedarf es nicht, wenn dem Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ein technisches Gerät (Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFBnet in der Schiedsrichter-Kabine zur Verfügung gestellt wird. Die Verantwortung für dieses Gerät trägt der Heimverein.

~~Auf einen Drucker kann verzichtet werden, wenn ein transportables Gerät (Tablet, Pad etc.) genutzt wird, an dem der PlatzHeimverein, der Gastverein und der Schiedsrichter ihre Eingaben vornehmen können und die Regelungen der Ziffer 4 erfüllt werden. Dem Spielpartner ist bei Bedarf ein Ausdruck des Spielberichts zu übergeben. Der PC und Drucker muss sich grundsätzlich außerhalb der Mannschaftskabinen, jedoch in räumlicher Nähe zu der Kabine der Schiedsrichter/innen befinden.~~

4. Der Gastverein kann zur Freigabe der Aufstellung auch eigene Onlinezugänge bzw. -technik nutzen.
4. Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften und des Schiedsrichters als bestätigt. Dem Schiedsrichter ist durch den Platzverein ein Ausdruck der Mannschaftsaufstellung (Teil 1) spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Bei Nutzung eines transportablen Gerätes entfällt der

~~Ausdruck der Mannschaftsaufstellung (Teil 1). Dem Schiedsrichter ist anstelle des Ausdrucks spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ein transportables Gerät in der Schiedsrichterkabine zur Verfügung zu stellen und vor Spielbeginn durch den Platzverein abzuholen.~~

5. Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlende **oder verspätete** Freigabe ~~oder verspätete Freigabe~~ (20 Minuten vor Spielbeginn) gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 Ziffer 10 bzw. 10 a nach sich.
6. **Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bis spätestens** Bis 60 Minuten nach Spielschluss ist der Schiedsrichter verpflichtet, vor Ort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen werden dem Schiedsrichter-Ausschuss gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift. Nur im Ausnahmefall (Gefahrenlage, Tumulte, Abbruch, **technische Schwierigkeiten**) können die Eintragungen und die Freigabe am gleichen Tag **nicht vor Ort zuhause** getätigt werden.
7. Die Schiedsrichter haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig im Textfeld anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht innerhalb von vier Tagen dem BFV vor, so ist der ~~angesetzte~~ verantwortliche Schiedsrichter unter Mithaftung seines Vereines mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 SpO zu bestrafen. ~~Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.~~
8. **Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und gibt diesen frei.**

Manueller Spielbericht



Spielordnung (SpO)

89. Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichtes verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen. Der PlatzHeimverein ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes ist zu vermerken. Sind die Gründe für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes nicht belegbar oder begründbar gemäß Satz 1, wird der PlatzHeimverein mit einer Ordnungsstrafe gemäß § 32 SpO bestraft.

10. Bei Verwendung des manuellen Spielberichtes (§ 15 Ziffer 9) gelten die Regelungen nach § 14 Ziffer 1.1 bis 3. entsprechend.

11. Es dürfen nur Spieler/innen eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem ist der Linienrichter und Trainer einzutragen. Die Spielführer/Jugendbetreuer bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.

12. Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise und übergibt den Spielbericht dem Heimverein.

Der PlatzHeimverein ist für die Zuleitung des Spielberichtsbogens innerhalb von sieben Tagen an die BFV-Geschäftsstelle verantwortlich. **Im offiziellen Bekanntmachungsorgan ist das Fehlen des Spielberichtes durch die spielleitende Stelle zu veröffentlichen.** ~~Nicht eingesandte oder fehlende Spielberichte werden durch die spielleitende Stelle in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.~~ Liegt innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des PlatzHeimvereins vor, wird das Spiel mit dem bekannt gegebenen Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichtes verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist drei Punkte abzuziehen. Der schuldige Verein wird mit

einer Ordnungsstrafe nach § 32 SpO belegt.

13. Pokalspiele nach §§ 22 21 und 23 22 Spielordnung

Liegt innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung keine Meldung der beteiligten Vereine bei der spielleitenden Stelle vor, scheiden beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

§ 15-16

Spielführer

1. Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er ist durch eine sich von der Spielkleidung unterscheidende Armbinde, die am Arm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen.
2. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.
4. **Nur der Spielführer hat das Recht, den Schiedsrichter nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.**

§ 16-17

Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter hat ein Spiel abbrechen, wenn eine der Mannschaften weniger als sieben Spieler/innen (fünf Spieler/innen auf Kleinfeld) auf dem Platz **Spielfeld** hat. Über die Spielwertung entscheidet die spielleitende Stelle auf Grundlage des § ~~21~~ 20.
2. Der Schiedsrichter kann ein Spiel jederzeit abbrechen bzw. unterbrechen, wenn ihm die Fortführung aus wichtigen Gründen nicht zumutbar erscheint. Zum Abbruch soll der Schiedsrichter erst dann schreiten, wenn er alle Mittel zur Fortführung eines Spieles ausgeschöpft hat.
3. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:



Spielordnung (SpO)

- a. starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die ~~halbe~~ Spielfeldlänge,
 - b. Unspielbarkeit des ~~Platzes~~ **Spielstätte**,
 - c. tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter und / oder Schiedsrichter-Assistenten,
 - d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - e. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler,
 - f. Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler,
 - g. bedrohliche Haltung der Zuschauer und mangelnder Ordnungsdienst,
 - h. bei Ozon- und / oder Smog-Alarm,
 - i. auf Wunsch des/der Spielführer/s/in einer Mannschaft wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners, wenn das Ergebnis zum Zeitpunkt für den Gegner lautet. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für den Gegner gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz.
4. Für die Ziffern ~~2~~ **3** c, d, e, f und g sind auch die vom BFV erlassenen Richtlinien für Ordnung und Sicherheit sowie die Handlungsempfehlungen zu beachten.
 5. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane und / oder die spielleitende Stelle des BFV das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.

C. Pflichtspiele

§ 17-18

Spielansetzungen

1. ~~Die Spielpläne werden vom SPA und JA, in der Regel EDV-gestützt, erstellt.~~
2. ~~Nach Fertigstellung der Spielpläne werden die Ansetzungen im EDV-System veröffentlicht und zur Kontrolle auf eventuelle Doppelansetzungen für die Vereine zugänglich gemacht.~~
3. **1.** Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf dem angesetzten ~~Spielplatz~~ **Spielstätte** oder auf einem anderen ~~Spielplatz~~ **Spielstätte** derselben Sportanlage stattzufinden.

- Ein Wechsel ~~des Platzes~~ **der Spielstätte** eines nicht zu Ende geführten Spieles ist **nur** mit Zustimmung ~~beider Mannschaften~~ und des Schiedsrichters möglich.
4. **2.** Die Ansetzungen sind im offiziellen ~~Spielansetzungsprogramm im Internet (DFBnet)~~ zu veröffentlichen, **diese Spiele** haben zur angesetzten Anfangszeit zu beginnen und müssen vor Beginn des nächstfolgenden Pflichtspieles beendet sein.
 5. **3.** Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet eine Wartezeit von 15 Minuten einzuhalten.
 6. **4.** Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
 7. **5.** Pflichtspiele, die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip von der spielleitenden Stelle zu werten.
 8. **6.** Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen **Verzichts** oder Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten.
Tritt eine Mannschaft bei einem Punktspiel auf dem ~~Platz~~ **Spielstätte** des Gegners nicht an, so wird das Rückspiel wieder auf dem ~~Platz~~ **Spielstätte** des ~~Heimplatz~~vereins (wie Hinspiel) angesetzt.
 9. **7.** Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles des gleichen Vereins einer ranghöheren Mannschaft abubrechen.
Analog dieser Rangfolge ist auch bei Spielverlegungen (Doppelansetzungen) zu verfahren.
Es gilt die Rangfolge von oben nach unten **unter Berücksichtigung von § 18, Ziffer 10:**
 - a. ~~11er 1. und aufstiegsberechtigte 2. Herrenmannschaften der Verbands-~~ **bis einschließlich** Bezirksliga
 - b. ~~1.-11er~~ Frauenmannschaften **der** Verbandsliga



Spielordnung (SpO)

- c. ~~1. und aufstiegsberechtigte 2.~~ **11er** Herrenmannschaften ~~ab~~ der Kreisligen ~~a-A~~
- d. A-, B- und C-Jugend Verbandsliga
- e. **11er Frauenmannschaften** der Landesliga und Bezirksliga
- f. **11er Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35 der Verbandsliga**
- g. **11er Altliga Ü 40 der Verbandsliga**
- h. **7er Frauen- oder 7er Herrenmannschaften 7er**
- i. 1. A- bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen
- j. **untere ab 3. Herren**
- k. untere A bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen
- l. ~~untere ab 3. Herren~~
- m. Senioren Ü 32 / Seniorinnen Ü 35 **aller restlichen Spielklassen**
- n. Altliga Ü 40 **aller restlichen Spielklassen**
- o. 1. E- bis FG-Jugend
- p. untere E- bis FG-Jugend
- q. Altliga Ü 50 und Ü 60
- 10. **8.** Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft (fünf Spieler auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen. **Ein Nachtragen von Spielern ist möglich.** ~~Ein Nachtragen von Spielern nach der Freigabe (20min vor dem Spiel) des Spielberichtes zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 (Anlage 1) nach sich. Nachgetragene Spieler haben sich gemäß § 13 14 Ziffern 2.1 und 3.1 mit den dort aufgezeigten Folgen unmittelbar nach Spielende auszuweisen.~~
- 11. **9.** Vom Spieltermin abweichenden Spieltage oder Spielabsagen können nur von der spielleitenden Stelle ~~m-SPA~~ vorgenommen werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
- 12. **10.** Pflichtspiele **des Erwachsenen-spielbetriebes** sind **grundsätzlich** samstags ab 14.00 Uhr sowie sonntags durchzuführen, soweit nachstehend keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitenden Stellen **kann können** Pflichtspiele **ansetzen, die an Werkta-**

~~gen (montags bis freitags)~~ **grundsätzlich** ab 18.30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen **tagsüber** stattfinden können ~~ansetzen.~~

Im Altliga-Bereich der Ü 50 und Ü 60-Mannschaften sind die Pflichtspiele von montags bis samstags anzusetzen.

Im Altliga-Bereich der Ü 40 7er-Mannschaften sind Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags anzusetzen.

Die Senioren **Ü 32** 7er-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen.

Bei Spielansetzungen am Samstag **bis 14.00 Uhr hat der Jugendspielebetrieb Vorrang.** ~~ist der Vorrang des JugendJunioren-Spielbetriebes zu beachten. Die Regelungen im Freizeitligafußball bleiben davon unberührt.~~

Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.

~~Das Ansetzen von Nachholspielen an Werktagen hat nur an den von den Vereinen vorab im Meldebogen anzugebenden Spielterminen zu erfolgen. Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen PlatzHeimverein abzustimmen.~~

13.11. Ein Anrecht der Vereine auf gemeldete Heimspieltermine besteht nicht.

14. 12. Spielumlegungen durch einen Verein sind nur auf Antrag bis spätestens vier Tage vor dem Spieltermin unter Verwendung des elektronischen Umlegungssystems (SpielumlegungOnline) möglich. Bei einem Antrag auf Spielumlegung hat der Spielpartner grundsätzlich seine Meinung im elektronischen Umlegungssystem einzutragen, damit die spielleitende Stelle den Antrag bewerten kann. Bei Spielumlegungen auf einen anderen Spieltermin ist grundsätzlich die Zustimmung des Spielpartners erforderlich. Dies gilt auch für Spielumlegungen von Sonntag auf Samstag oder umgekehrt. Die Änderung des Spielbeginns kann auch ohne Zustimmung des Spielpartners erfolgen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Spielumlegung liegt immer bei der spielleitenden Stelle. Anträge auf Spielumlegungen, die bis



Spielordnung (SpO)

einschließlich 21 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin gestellt werden, sind ebenso wie Anträge, die abgelehnt werden, kostenfrei. Dies gilt auch für Anträge, bei denen unabhängig vom Zeitpunkt zwingende Gründe (z.B. Vorgabe durch eine Behörde) vom Antragsteller nachgewiesen werden.

Für Anträge, die ab dem 20. Tag vor dem Spieltermin gestellt und denen zugestimmt wurde, ist eine Gebühr von 10 € fällig, die vom Antragsteller zu zahlen ist. Hat sich der Spielpartner bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle im elektronischen Umlegungssystem zum Antrag geäußert, werden von dieser Gebühr 7,50 € an den Spielpartner weitergegeben.

15. **13.** Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung, weniger als 4 Tage vor dem Spieltermin, durch eine Behörde aufgrund einer nicht bespielbaren Spielstätte, ist dies zulässig. Der **HeimPlatz**verein muss unverzüglich den Spielpartner, **die zuständige spielleitende Stelle** ~~Staffelleiter~~ und **den** Schiedsrichter telefonisch von der Spielumlegung informieren. Unmittelbar danach ist die Umlegung schriftlich dem Spielpartner, **die zuständige spielleitende Stelle** ~~Staffelleiter~~ und **den** Schiedsrichter über das EDV-basierte Informationssystem des BFV unverzüglich zu bestätigen.
16. **14.** Findet das Spiel nicht statt oder wurden nicht alle Beteiligten benachrichtigt, ~~Bei zu spät erfolgter Benachrichtigung~~ ist dem **HeimPlatz**verein das Spiel mit 0:6 Toren als verloren und dem Spielpartner mit 6:0 Toren als gewonnen zu werten.
17. **15.** Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass bei vorhandener Lichtanlage (auch Trainingslichtanlage) die Durchführung erfolgt.

§ 18

Teilnahme an Pflichtspielen

1. ~~In 1. und 2. Frauen- und Herrenmannschaften, die um den Aufstieg spielen, sind nur Spieler/-innen spielberechtigt, die das Spielrecht für 1. Mannschaften haben.~~

2. ~~Die Spielberechtigung für Vertragsspieler in überregionalen Spielklassen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt § 5 Abschnitt VII MO.~~
3. ~~Der Verzicht auf ein Pflichtspiel wird als Nichtantreten gewertet.~~

§ 19

Punktspiele

1. Die Punktspiele werden **grundsätzlich** als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen, mit Wechsel ~~des der Spielplatzes~~ **Spielstätte**, innerhalb der Spielklasse / Staffel anzutreten hat. Am letzten Spieltag einer Saison sollen alle Meisterschaftsspiele der 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren- sowie der Frauenmannschaften zeitgleich beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
2. a) Nimmt ein Verein mit zwei Herren- oder Frauenmannschaften am Spielbetrieb der 1. und 2. Herren oder Frauen teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die unterklassige als 2. Mannschaft **usw.** bezeichnet. Dies gilt auch für den Fall des Aufstiegs der 2. Mannschaft. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist **nur in unterschiedlichen Staffeln** möglich, wenn in dieser **Spielklasse** mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind **alle** Mannschaften aufstiegsberechtigt.
- b) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der Senioren Ü 32 (11er), Altliga Ü 40 (~~11er~~), ~~Altliga Ü 40 (7er)~~, Altliga Ü 50, Altliga Ü 60 teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 2. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist **nur in unterschiedlichen Staffeln** möglich, wenn in dieser **Spielklasse** mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.
- c) ~~Spieler zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ziffer 2b)~~ mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der gleichen Spielklasse, wo nur eine Staffel existiert, so genießen die Mannschaften Bestandsschutz, bis sie absteigen, zurückziehen oder gestrichen werden. Die be-



Spielordnung (SpO)

treffenden Mannschaften spielen als separate Teams. Das heißt: Das Spielen eines Spielers in beiden Mannschaften ist nicht möglich.

d) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der unteren Herren ab 3. Mannschaft teil, so wird die höherklassig spielende Mannschaft als 3. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 4. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist möglich.

e) Bei den Herren (7er), Senioren Ü 32 (7er) und Seniorinnen Ü 35 ist das Spielen von Mannschaften eines Vereines in der gleichen Spielklasse und derselben Staffel möglich, wenn ein Verein mehr Mannschaften als vorhandene Staffeln gemeldet hat.

3. Mannschaften der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren der Bezirksliga, Kreisligaen A bis C, Unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 (11er), 11er Altliga Ü 40 (11er), 1. und aufstiegsberechtigte 2. Frauen der Landesliga und Bezirksliga

a. Bei den Mannschaften der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Herren der Bezirksliga, Kreisligen A bis C ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.

b. Bei den Mannschaften der Unteren Herren ab 3. Mannschaften ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.

c. Bei den Mannschaften der 11er Senioren Ü 32 (11er) und 11er Altliga Ü 40 (11er) der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.

d. Bei den Mannschaften der 1. und aufstiegsberechtigten 2. Frauen der Landesliga und Bezirksliga ist der Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen möglich.

Bei den Punktspielen der Mannschaften gemäß a. - d. kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler/innen ist zulässig.

4. Mannschaften der 7er Herren, 7er Frauen, 7er Seniorinnen Ü 35, 7er Senioren Ü 32, 7er Altliga Ü 40 und Altliga Ü 50 und Ü 60

Diese Mannschaften führen von den normalen Spielregeln abweichende Punkt-Pflichtspiele durch. Dafür werden

a. ~~Die Spiele werden auf Kleinspielfeldern ausgetragen. Die Größe des Strafraumes beträgt 27 x 11m.~~

b. ~~Die Anzahl der Spieler/innen im Spiel einschließlich des Torhüters/ der Torhüterin beträgt sieben.~~

c. ~~Für den Spielbetrieb dieser Mannschaften werden~~ rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres **die aktuellen** Durchführungsbestimmungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.

§ 20

Spielwertung bei Punktspielen

1. ~~Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.~~

2. ~~Meister der Runde oder Staffelsieger ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Punkte erzielt hat.~~

3. ~~Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Punkte erzielt haben.~~

4. ~~Bei Punktgleichheit u. a. wird auf § 28 „Entscheidungsspiele und Relegation“ verwiesen.~~

§ 21-20

Spielwertung bei Punktspielen in besonderen Fällen

1. **Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.**

2. Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 6:0 Toren für den Sieger und 0:6 Toren für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn ein unentschiedenes Spiel für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.

3. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziffer 1 2 gewertet; es sein denn, durch die Rechtsorgane wird eine abweichende Festlegung getroffen.

4. Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mann-



Spielordnung (SpO)

schaft zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis als 6:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.

5. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
 - b. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter zu spielen,
 - c. auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als sieben Spielern (fünf Spieler auf Kleinfeld) antritt,
 - d. einen Spieler ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § 13 14 Ziffern 2 bis und 3 4 sowie § 15 Ziffern 10 und 11 verstößt,
 - e. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Platz-Heimvereines durch den Schiedsrichter abgebrochen wird,
 - f. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindern.

Wenn beide Mannschaften für jeweils einen der unter a bis f aufgeführten Verstöße verantwortlich sind, kann die Spielwertung auch gegen beide Mannschaften erfolgen.

6. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 11 9 FO, vom Präsidium
 - a. vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgenden Spieljahr in der Spielklasse, in die sie zwangsweise versetzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
 - b. vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt oder suspendiert wurden, werden analog Ziffer 1 gewertet.
Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten. Bei

dreimaligem Nichtantreten wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum Ausschluss ausgetragenen Pflichtspiele werden nicht gewertet. Diese Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als Absteiger.

7. Mannschaften, die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel.
Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
8. Mannschaften, die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung gemäß § 21 20 Ziffer 1 4 e belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn des Folgejahres der nachfolgenden Saison jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Pflichtspiel abgezogen, maximal jedoch 6 Punkte.
Diese Regelung gilt nicht für den Jugend-Juniorenspielbetrieb.
9. Neben den in den Ziffern 1 ff. aufgeführten Spielwertungen werden Ordnungsstrafen gemäß § 32 in Verbindung mit der Anlage 1 verhängt.

§ 22-21

Landespokalspiele

der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

Der Berliner Fußball Verband ist Ausrichter und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur Ausrichtung der Endspiele fest. Die ggf. vom Präsidium festzulegenden Pokalbestimmungen sind für die Teilnehmer verpflichtend. Das gilt auch für die gesonderten Pokalspiele, die im § 23 22 SpO geregelt sind.

1. Die Teilnahme am Landespokal der Frauen und Herren ist verpflichtend. An Pokalspielen **dürfen können** sich alle Vereine nur mit ihren 1. Mannschaften, sowie der Pokalsieger der Freizeitliga (Herren) beteiligen. Spielgemeinschaften dürfen nicht an Pokalspielen teilnehmen. Ist ein Verein wegen seiner DFL/DFB-Spielklassenzugehörigkeit mit einer Mannschaft für den laufenden



Spielordnung (SpO)

DFB-Vereinspokal qualifiziert, kann keine weitere Mannschaft für den Landespokalwettbewerb der 1. Mannschaften gemeldet werden.

- a. Der vom Berliner Fußball-Verband zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer erhält einen Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern für den DFB-Pokal der Herren.

Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Der Verlierer des Finals erhält 40 %, die zwei unterlegenen Halbfinalteilnehmer je 20 %, die unterlegenen Viertelfinalteilnehmer je 5 %.

Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.

Der BFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto oder Netto-Summen handelt.

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die Landespokalteilnehmer an den BFV. Die Rechnungstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.

2. Die Pokalspiele werden ausgelost, der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis **einschließlich** zum Achtelfinale gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. Der Verein, der Heimrecht hat ist gleichzeitig auch Veranstalter des Pokalspiels.
Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann eine Ausscheidungsrunde mit gesetzten Freilos durchgeföhrt werden.
3. Kann ein Verein seinen ~~Platz~~ **Spielstätte** zum angesetzten Zeitpunkt nicht stellen, findet das Spiel beim Gegner statt.
4. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Die spielleitende Stelle hat hierfür ihre Zu-

stimmung zu geben. Die Umlegung erfolgt unter Beachtung des § ~~17~~ **18** Ziffern 14 bis 16.

5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt, so wertet die spielleitende Stelle nach dem Verschuldensprinzip.
6. Pokalspiele haben gegenüber Punktspielen Vorrecht.
7. Endet ein Pokalspiel trotz Verlängerung von 2 x 15 Minuten unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.
8. Der Pokalsieger ist verpflichtet, am DFB-Vereinspokal mit seiner 1. Mannschaft anzutreten.
9. Nicht spielberechtigt für den Herren- oder Frauenlandespokal sind Spieler/innen, die an den beiden Spieltagen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben.
Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
Die Spielberechtigung für Vertragsspieler der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt **die** §-5 MO.
10. Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
11. Erscheint zum angesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, muss nach § ~~24~~ **23** Ziffer 7 verfahren werden.
12. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
13. Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
 - a. dreimal hintereinander oder
 - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.

§ 23-22

Gesonderte Pokalspiele

1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger aus:



Spielordnung (SpO)

- a. 2. Herren
 - b. untere Herren ab 3. Mannschaften
 - c. Senioren Ü 32 (11er)
 - d. Frauen (7er)
 - e. Altliga Ü 40 (11er)
 - f. Altliga Ü 40 (7er)
 - g. Altliga Ü 50
 - h. Altliga Ü 60
 - i. untere Frauen (11er) ab 2. Mannschaften
 - j. Futsal
 - k. Senioren Ü 32 (7er)
 - l. 7er Herren (**7er**)
- Zur Förderung des Fußballsportes kann der SPA zusätzliche Pokal**wettbewerbe** **spiele** in den Spielbetrieb aufnehmen.
2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis d, i und k sind Spieler/innen, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).
Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a. bis d., i. und k. die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 17 **18** Ziffer **9 7**.
 3. Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten
 - a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist das Auswechseln von bis zu drei Spielern möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
 - b. Bei den Pokalspielen der unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 finden die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 Anwendung.
 - c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist das Auswechseln von bis zu drei Spielerinnen möglich. Bei einer Verlängerung ist ein zusätzlicher Wechsel möglich. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 3 finden keine Anwendung.
 4. Bei Fehlen eines Schiedsrichters müssen beide Mannschaften gleichmäßig

bemüht sein, einen Ersatzschiedsrichter zu stellen (vgl. hierzu § 24 **23** Ziffer 8).

Fällt ein Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters aus, wird beiden Vereinen das Spiel als verloren gewertet; sie scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.

5. Der jeweilige Pokalsieger erhält einen Wanderpokal.
Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
 - a. dreimal hintereinander oder
 - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger wurde.
6. Für die Durchführung findet § 22 **21** Ziffern 2 bis 7 Anwendung.
Endet ein Pokalspiel der Frauen (7er), Herren (7er), Senioren Ü 32 (7er), Altliga Ü 40, Ü 50 und Ü 60 nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln, ermittelt.

§ 24-23

Spieleleitung durch Schiedsrichter

1. **Pflichtspiele von der Berlin-Liga bis zur Kreisliga C sowie Pokalspiele sind ansetzungspflichtig.** ~~Schiedsrichteran-~~
~~setzungen erfolgen nach den Festlegun-~~
~~gen der § 13 SRO.~~
2. Die für Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten festgesetzten Spesen gemäß Spesenordnung sind vom Heimverein vor dem Spiel zu erstatten.
3. Bei Durchführung der Spiele ist gemäß § ~~16~~ **der SRO** und § ~~14~~ **15** zu verfahren.
4. Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter bei 1. und ~~aufstiegsbe-~~
~~rechtigten~~ 2. Mannschaften ~~den die~~ **Platz Spielstätte** mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit desr ~~Platzes~~ **Spielstätte** zu entscheiden.
Dafür sind **gemäß Anlage 1** 50 % der Spesen gemäß Spesenordnung ~~(siehe Anlage 1)~~ zu zahlen.
Eine Absage durch den Schiedsrichter ist nur am Spieltag möglich.
5. Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele ~~ist beträgt~~ der Fahrgeldersatz **gemäß** ~~siehe~~ Anlage 1 zu erstatten.
Kommt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung,



Spielordnung (SpO)

so ist der volle Spesensatz laut Spesenordnung, zu Lasten des Verursachers, zu zahlen.

6. Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, ~~Namen der Linienrichter~~, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden. Im Übrigen gilt § ~~14-15~~.
7. Erscheint ~~zum festgesetzten Spielbeginn~~ der angesetzte Schiedsrichter nicht 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn oder fällt er während der Spielleitung aus, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistent die Spielleitung.
 - a. Andernfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Dieser Ersatzschiedsrichter muss mindestens für diese Spielklasse qualifiziert sein.
 - b. Steht kein Schiedsrichter mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung, können sich beide auf einen anderen, auch nicht neutralen Schiedsrichter einigen. Sind die Voraussetzungen zu Ziffern 8 a und b nicht erfüllt, so ist das Spiel neu anzusetzen.

Diese Regelung gilt nur bei Spielen von 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. ~~11er~~-Herren- sowie ~~11er~~-Verbandsliga-Frauenmannschaften.

8. Bei allen anderen Mannschaften **im Spielbetrieb (einschließlich Jugendbereich)** ~~Herrenbereich (Senioren, Altliga, untere Herren ab 3.) und im gesamten Juniorenbereich~~ und bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt sind, gilt folgende Regelung:
 - a. ist ein neutraler Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet der das Spiel.
Sind mehrere neutrale Schiedsrichter mit gültigem SR-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den SR.
 - b. Sind SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, **die einem der den beteiligten Vereinen angehören**, hat der SR des Gastvereins das Vorrecht, dass Spiel zu leiten.

- c. Ist kein SR mit gültigem SR-Ausweis anwesend, leitet eine anwesende Person mit einem gültigen „Regelkundenausweis für Betreuer“ **das Spiel**. Sind mehrere Personen mit einem derartigen Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den **Ersatz-SR**.

- d. Sind keine SR mit gültigem SR-Ausweis oder „Regelkundenausweis für Betreuer“ anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatzschiedsrichter, der einem BFV / DFB-Verein angehören muss.

Verzichtet der Gastverein auf sein Vorschlagsrecht zu a bis d, so geht dieses auf den Heimverein über.

In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:6 Toren als verloren gewertet.

9. ~~In allen Fällen muss bei Einigung auf einen Ersatz-Schiedsrichter vor dem Spiel die Eintragung auf dem Spielberichtsbogen unterschriftlich bestätigt werden.~~

In allen Fällen einer Einigung auf einen Ersatz-SR muss dieser mit Name und Vereinszugehörigkeit im Spielbericht eingetragen werden. Die Bestätigung des Nichtantrittes des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht durch beide Vereine gilt als Einigung auf den eingetragenen Ersatz-Schiedsrichter.

10. Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.
11. Stehen für ein Spiel neutrale Schiedsrichter-Assistenten nicht zur Verfügung, so haben beide Vereine je einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten Schiedsrichter über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen.

§ 25 24

Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen

1. Tritt eine Mannschaft einer Altersklasse im Erwachsenenbereich im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, oder wird eine Mannschaft während der laufenden Spielserie zurückgezogen oder gestrichen, so wird



Spielordnung (SpO)

die untere Mannschaft des gleichen Wettbewerbes (vgl. § 7 Ziffern 1 und 2) von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.

Wird eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer Saison zurückgezogen, entscheidet die spielleitende Stelle über die erforderlichen Maßnahmen.

2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligen Nichtantretens vom Spielbetrieb gestrichen werden, so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der ~~restlichen~~ Spiele **dieser Mannschaft** gilt folgendes:

- a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden ~~Spielzeit~~ **Saison** abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
- b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden ~~Spielzeit~~ **Saison** abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele **dieser Mannschaft** mit 3 Punkten und 6:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

Bei Neuansmeldung in der kommenden Saison wird die abgemeldete oder gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.

3. **Verursacht in der laufenden Saison eine Mannschaft fünfmal eine vorzeitige Beendigung bzw. einen Abbruch eines Pflichtspiels, ist diese Mannschaft aus dem Wettbewerb zu streichen.**

- a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden **Saison** gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
- b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden **Saison** gestrichen, werden alle restlichen **Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 6:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.**

- 4.3- Fusionen (**Verschmelzungen**) regelt § 3 d MO (*neu: § 14 MO*).

§ 26 25

Auf- und Abstiegsregelung

1. Grundsätzlich haben Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb regeln die einschlägigen Vorschriften **des überregionalen Verbandes**. Macht ein Aufstiegsberechtigter von seinem bzw. die nächst folgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächst platzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft.

Der unwiderrufliche Verzicht auf das ~~direkte~~ Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum 15. Mai des Spieljahres schriftlich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.

2. Entstehen Abweichungen - aus welchen Gründen auch immer - kann **die spielleitende Stelle** ~~der SPA~~ rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Auf- bzw. Abstiegsregelung dahingehend verändern, dass die im § 7 Ziffern 1 und 2 vorgesehene Staffelsstärke erreicht wird.
3. Die gültigen Auf- und Abstiegsregelungen müssen vor Beginn eines Spieljahres vom **BFV SPA** in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
4. Die Zahl der Absteiger aus jeder Spielklasse der 1. und ~~aufstiegsberechtigten~~ 2. Herren, **sowie Frauen** erhöht sich zum Ende des folgenden Spieljahres um die Zahl der Absteiger aus dem Regionalverband. Es **dürfen** ~~sollten~~ aber nicht mehr als maximal zwei zusätzliche Absteiger aus der höchsten BFV-Spielklasse sein.
5. Steigt eine Mannschaft in **eine** ~~die~~ Lizenzliga auf, erwirkt die 2. Mannschaft das Recht, in der Verbandsliga als 1. Amateurm Mannschaft zu spielen. Der Verein hat das Recht, eine weitere Mannschaft als ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft zu melden. Sie beginnt ihre Spiele in der untersten Spielklasse.
6. Steigt eine **Mannschaft aus einer Lizenzliga** ~~Lizenzverein~~ in den Regionalverband ab und spielt die 1. Amateur-



Spielordnung (SpO)

mannschaft im BFV-Spielbetrieb, so verbleibt sie in ihrer Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr qualifiziert hat. Sie spielt dort als ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Herrenmannschaft.

Die bisher spielende ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Herrenmannschaft (siehe Ziffer 5) verliert dann ihr Aufstiegsrecht und scheidet aus dem Spielbetrieb für 1. Herrenmannschaften aus.

7. Steigt eine Mannschaft aus dem Regionalverband in den BFV ab (Verbandsliga), verbleibt die 2. Mannschaft als ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft in der Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr sportlich qualifiziert hat. Spielt sie in der Verbandsliga, muss sie in die nächstfolgende Spielklasse absteigen.
8. Ausscheiden einer 1. Herren-, U23-Herren- oder Frauenmannschaft eines BFV-Vereins aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes, außerhalb des sportlichen Abstiegs, gilt folgendes:
 - a. ~~Diese Mannschaft scheidet eine 1. Herren-, U23-Herren- oder Frauenmannschaft aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes zum Spiel-~~

~~jahresende außerhalb des sportlichen Abstieges durch freiwilligen Verzicht aus, wird~~ Diese Mannschaft **wird** zu Beginn der neuen Spielzeit in die höchste Spielklasse des Landesverbandes eingeordnet.

- b. Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung (Abgabetermin des Meldebogens) beim BFV.
- c. Die 2. ~~Aufstiegsberechtigte~~ Mannschaft verbleibt in ihrer Spielklasse, außer, wenn sie in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielt (siehe Ziffer 7).
- d. Bei Nichteinhalten der Meldefrist oder Einreichung während des laufenden Spielbetriebs erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse des BFV bzw. in die Spielklasse in der die ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft spielt. Die ~~aufstiegsberechtigte~~ 2. Mannschaft steigt in die nächstfolgende Spielklasse ab.
- e. Der sich aus der Einstufung ergebende erforderliche erhöhte Abstieg, regelt die Ziffer 4.

**Spielordnung (SpO)****9. Aufstieg****a) 1. + 2. Herren, Senioren Ü 32, Altliga- Ü 40, Ü 50 und Ü 60**

		1. + aufstiegsberechtigte 2. Herren	Senioren Ü 32	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60
Von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV OL	1	0	0	0	0	0
Landesliga	Verbandsliga	3 + X	43	43	43	43	43
Bezirksliga	Landesliga	6 + X	6	6	6	6	6
Kreisliga A	Bezirksliga	9 + X	3	3	6	6	
Kreisliga B	Kreisliga A	12 + X					
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X					

b) Frauen

		Frauen 11 er	Frauen 7 er
von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger
Verbandsliga	NOFV RL	Aufstiegsrunde	0
Landesliga	Verbandsliga	2 + X	2
Bezirksliga	Landesliga	3 + X	3
Kreisliga A	Bezirksliga	3 + X	4

c) Untere ab 3. Herren

		Untere ab 3. Herren
von	zur	Aufsteiger
Kreisklasse B	Kreisklasse A	3
Kreisklasse C	Kreisklasse B	4

~~Jede Veränderung der Mannschaftszahlen durch Fusionen, Zurückziehungen oder dgl., wird durch vermehrten Aufstieg ausgeglichen.~~

~~Nach Bis zum Erreichen der grundsätzlichen Mannschaftszahl 18 in der Verbandsliga der Herren, entfällt der vermehrte Aufstieg aus der Landesliga in die Verbandsliga. Gleiches gilt für alle nachfolgenden Spielklassen.~~

~~Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Verbandsliga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Verbandsliga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.~~

~~Ein zusätzlicher Aufstieg aus der nächstfolgenden Spielklasse erfolgt nur dann, wenn die grundsätzlichen Mannschaftszahl von 18 in der Verbandsliga unterschritten wird.~~

~~Die Übernahme des dadurch frei werdenden Platzes in der Verbandsliga durch die aufstiegsberechtigte 2. Mannschaft des betreffenden Vereins ist ohne sportlichen Aufstieg nicht zulässig.~~

d) Altliga Ü 60

~~Abweichend vom § 26 Ziffer 9a SpO erhöht sich in der Saison 2015/2016 in der Altliga Ü 60 die Anzahl der Aufsteiger von der Landes- in die Verbandsliga von 3 auf 4 Mannschaften.~~



Spielordnung (SpO)

10. Abstieg

a) 1. + 2. Herren, Senioren Ü 32, Altliga- Ü 40, Ü 50 und Ü 60

		1. + aufstiegsberechtigte 2. Herren	Senioren Ü 32	Altliga Ü 40 11er	Altliga Ü 40 7er	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60
Von	Zur	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 16 + X	ab Platz 11 12	ab Platz 11 12	ab Platz 11 12	ab Platz 11 12	ab Platz 11 12
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 12	ab Platz 11 12
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 14 + X	ab Platz 14	ab Platz 14	ab Platz 12	ab Platz 13	
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 14 + X					
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + X					

b) Frauen

		Frauen 11 er	Frauen 7 er
von	zur	Absteiger	Absteiger
Verbandsliga	Landesliga	ab Platz 13 + X	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 12 + X	ab Platz 10
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 12 + X	

Für 10 a) und b) gilt: X = Ein vermehrter Abstieg aus überregionalen Spielklassen löst einen entsprechenden vermehrten Abstieg, im folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus. Bei Strukturveränderungen im überregionalen Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt **die spielleitenden Stelle** der SPA, unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeleinteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.

c) Untere ab 3. Herren

		Untere ab 3. Herren
von	zur	Absteiger
Kreisklasse A	Kreisklasse B	ab Platz 14
Kreisklasse B	Kreisklasse C	ab Platz 15

d) Altliga Ü 60

~~Abweichend vom § 26 Ziffer 10a SpO erfolgt in der Saison 2015/2016 in der Altliga Ü 60 der Abstieg von der Verbands- in die Landesliga ab Platz 11.~~

Spielordnung (SpO)**§ 26 a****Verein in Insolvenz**

1. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ~~wenn bei dem~~ die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt § 6 Ziffern 1-5 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.
 2. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins kann das Präsidium des BFV mit dem vom Amtsgericht eingesetzten Insolvenzverwalter eine Vereinbarung zur weiteren Teilnahme aller anderen Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb des BFV schließen.
 3. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von 10 Tagen über die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
 4. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung des Nachweises des Amtsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen.
 5. Die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft eines Vereins darf nicht in die Spielklassen des NOFV aufsteigen, wenn über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder noch anhängig ist. Das Aufstiegsrecht für den Bereich des NOFV erhält der nächstplatzierte Verein.
 6. **Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle.**
Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
- Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.
 7. Die von einer solchen Mannschaft aus-getragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30. Juni) getroffen wird.
 8. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für die-sen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zustän-digen Verbandes.
 9. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
 10. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapital-gesellschaften entsprechend, nicht je-doch für die Vereine und Kapitalgesell-schaften der Lizenzligen.
 11. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt: Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages ei-ner Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens man-gels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinn-punkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundes-



Spielordnung (SpO)

liga / 2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und / oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB Ausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss / DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchen-fußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

D. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 27

Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf dem ~~Platz~~ **Spielstätte** auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht aus besonderen Gründen einen anderen ~~Platz~~ **Spielstätte** bestimmt.

§ 28

Entscheidungsspiele und Relegation

1. Kommen in einer Staffel durch Punktgleichheit mehr Mannschaften für einen Auf- bzw. Abstieg infrage, als Auf- bzw. Absteiger vorgesehen sind, werden für die Platzierung folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge herangezogen:

1. Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
- 2.) Die Anzahl der erzielten Tore.
- 3.) Die Tabelle aus den im direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften in dieser Staffel erzielten Ergebnisse ggf. unter Berücksichtigung der Punkte 1. und 2.
- 4.) Die Anzahl der in der unter 3. Genannten Tabelle erzielten auswärts erzielten Tore

Ist auch im Anschluss daran keine Entscheidung über Auf- und Abstieg möglich, so findet eine Entscheidungsrunde auf neutralem Platz statt, auf dem ggf. wie o.a. eine Platzierung ermittelt wird.

~~Haben in einer Staffel zwei oder mehrere Mannschaften dieselben Punktzahlen, so entscheidet das Torverhältnis nach dem Subtraktionsverfahren.~~

~~Bei gleicher Tordifferenz ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat.~~

~~Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, so findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz / Spielstätte statt. Ggf. wird der Sieger durch Verlängerung von 2 x 15 Min und ein sofortiges Entscheidungsschiessen ermittelt. Die Verlängerung entfällt bei Spielen auf Kleinfeld.~~

~~Bei Punkt- und Torgleichheit von drei oder mehr Mannschaften, wird die Platzierung in einer einfachen Runde auf neutralen Plätzen ermittelt.~~

2. Beim Aufstieg und Abstieg aus mehr als **einer** ~~zwei~~ Staffeln einer Spielklasse ergeben sich folgende Regelungen:

- a. Sind weniger Aufstiegsplätze als Anzahl von Staffeln einer Spielklasse vorhanden, **wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore nach vorherigem Subtraktionsverfahren analog) gewertet.** ~~steigen der Punktbester/die Punktbesten auf,~~



Spielordnung (SpO)

~~sofern alle Staffeln die gleichen Mannschaftszahlen aufweisen. Bei Punktgleichheit wird nach Ziffer 1 gewertet.~~

- b. ~~Bei unterschiedlichen Mannschaftszahlen in den Staffeln, wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore analog) gewertet. Für die Mannschaftszahl wird die Abschlusstabelle herangezogen. Bei Gleichheit wird eine Entscheidungsrunde gem. Punkt 1 gespielt. Gestrichene und abgemeldete Mannschaften entfallen bei der Wertung. (soll das so bleiben)~~

Beim Abstieg wird analog dem Aufstieg gewertet.

~~Bei Entscheidungsspielen von Altliga-Mannschaften entfällt die Verlängerung. Der Sieger wird sofort durch ein Entscheidungsschießen ermittelt.~~

3. ~~An Entscheidungsspielen zur Ermittlung des Meisters können nur die Staffelsieger von zwei oder mehr Staffeln teilnehmen. Die Durchführung richtet sich nach Ziffer 1.~~
4. Den Spielmodus für alle Entscheidungsspiele **legt die Spielleitende Stelle fest** ~~en der SPA und JA fest.~~



Spielordnung (SpO)

E. Auswahlspiele

§ 29

Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler

1. Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV obliegt dem Verband unter Führung ~~des SPA der~~ **spielleitenden Stelle**.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler/innen für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler/innen verpflichtet, **einer Einladung** ~~dem an sie ergangenen Ruf~~ zur Teilnahme an Auswahlspielen und Ausbildung Folge zu leisten.
3. Die **Einladung** ~~Aufforderung~~ erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den/die Spieler/innen von seiner/ihrer **Einladung** ~~Aufstellung~~ zu unterrichten.
4. **Eingeladene** ~~Angeforderte~~ Spieler/innen sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt an den dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um ein Lehrgangsspiel.
5. Absagen von **eingeladenen** ~~angeforderten~~ Spieler/innen sind über den Verein ~~dem SPA der spielleitenden Stelle~~ oder dem **/ der** verantwortlichen Verbandstrainer **/ in** unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.
6. Im Falle einer nicht begründeten Absage kann der/die Spieler/in für alle Spiele seines Vereins an dem Tag des Auswahlspieles / Lehrganges / Reise und dem darauf folgendem Pflichtspiel gesperrt werden. Der Verein kann in diesem Falle bestraft werden.
7. Bei **Einladung** ~~Abstellung~~ von mehr als einem/einer Auswahlspieler/in zu Auswahlspielen im Herren- und Frauenbereich des BFV kann der abstellende Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles bei der spielleitenden Stelle beantragen.
8. Bei Einberufung eines Spielers des älteren Juniorenjahrganges **/ Juniorinnenjahrganges** kann die Absetzung des Herren-/Frauenspieles des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.

F. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele

§ 30

Spielabschluss

1. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und ~~nicht besonders~~ **amtliche** ~~Veranstaltungen~~ des Verbandes **nicht** entgegenstehen.
2. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen DFB-Vordruck über den BFV zu beantragen. Antragsfrist: **zwei** ~~vier~~ Wochen vor dem Spieltag. Bei Nichteinhalten der ~~Vierwöchensfrist~~ erfolgt keine Genehmigung durch den BFV und keine Weiterleitung an den DFB.
3. Für Spielabschlüsse mit Mannschaften anderer Landesverbände im Bereich des DFB, ausgenommen NOFV-Bereich, ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen BFV-Vordruck zu beantragen. Antragsfrist: zwei Wochen vor dem Spieltag.
4. ~~Sollen Spieler bei Spielen gegen ausländische oder verbandsübergreifende Vereine eingesetzt werden, so ist für deren Einsatz eine Ausnahmegenehmigung beim SPA einzuholen. Eine Einverständniserklärung des abgebenden Vereines ist dem SPA vorzulegen.~~
4. **Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.**

§ 31

Hallenspiele, Futsal

1. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften sind der spielleitenden Stelle mit dem Genehmigungsantrag der Spielplan und die Hallen- und Turnierbestimmungen einzureichen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Herren- und Frauenmannschaften müssen vom Veranstalter Schiedsrichter vom SRA angefordert werden.
3. An Freundschafts-, Hallen- und Turnierspielen dürfen nur Spieler teilnehmen, die das Spielrecht ihres Vereines haben und nicht gesperrt sind.



Spielordnung (SpO)

- ~~4. Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.~~
5. Spiele in der Halle sind nach den vom BFV erlassenen „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle“ durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ordnungen des DFB und BFV.
6. Futsal ist die offizielle FIFA-Form des Fußballspiels in der Halle. Futsalspiele sind nach den gültigen FIFA- bzw. DFB-Futsalregeln, sowie den Durchführungsbestimmungen des BFV durchzuführen. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:
 - a. der organisatorische Ablauf und die Einteilung in Spielklassen,
 - b. die Spielberechtigung,
 - c. die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
 - d. die Unterwerfung unter die Regelungen der RVO.

G. Strafen und Feldverweis

§ 32

Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spielordnung werden vom SPA Ordnungsstrafen, siehe Anlage 1, ausgesprochen.

§ 33

Maßnahmen - Strafenkatalog

I. mit automatischer Sperre wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance,
2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, ohne vorherige Verwarnung,
- ~~3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter und / oder Linienrichter in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.~~

II. mit Sperre bis zu **3 zwei** Wochen bzw. max. drei **zwei** Pflichtspielen, einschließlich der zusätzlich zur automatischen Sperre, wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung,

2. sogenannte Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers, **bei nach** vorheriger Verwarnung,
3. heftigem Kritisieren gegen Schiedsrichter und / oder Linienrichter, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen, ~~nach vorheriger Verwarnung,~~
4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers,
5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern und anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung.

III. mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage 1) wird bestraft bei:

1. unsportlichem Verhalten von Trainern / Betreuer während des Spieles oder in Zusammenhang mit dem Spiel,
2. Verstoß gegen die Regel der sog. Coaching-Zone durch Trainer / Betreuer,
3. Kritisieren der Schiedsrichter und/oder Linienrichter durch Trainer und / oder Betreuer, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.

IV. Bearbeitungsgebühr

Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage 1) erhoben.

IV. Rechtsbehelf

1. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gilt § ~~11~~ **10** RVO, Berufung (§ ~~12~~ **11** RVO) entsprechend. ~~Über den Einspruch entscheidet das Sportgericht in erster und letzter Instanz.~~
2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr von siehe Anlage 1 binnen einer Frist von 14 Tagen gemäß § ~~21~~ **10 Ziffer 2** RVO bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

§ 34

Feldverweis

Ein/e vom Schiedsrichter in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes verwiesene/r Spieler/in ist grundsätzlich solange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. Der/Die Spieler/in ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel

**Spielordnung (SpO)**

der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ~~Sperre~~ ist unzulässig. Er/Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft seine/ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle (~~§ 2 Ziffer 1 SpO~~) oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar.

Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinaus reichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen. Er/Sie erlangt jedoch spätestens im übernächsten Spieljahr für Pokalspiele seine/ihre Spielberechtigung.

§ 35**Feldverweis durch Gelb-Rot**

Erhält ein/e Spieler/in in einem Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er/sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er/sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.

§ 35a-36**Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre**

1. Ein/e Spieler/in einer Mannschaft, **die**/den der Schiedsrichter in fünf Pflichtspielen der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie seiner/ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er/Sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines/ihrer Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt.
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.

3. Erhält ein/e Spieler/in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er/sie für das nächste Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.

§ 35b 37**Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften**

1. **Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen, wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.**
2. **Für die Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.**
3. **Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.**

H. Schlussbestimmungen**§ 36-38****Geltungsbereich**

1. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler und Vertragsamateure, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts anderes ergibt.



Spielordnung (SpO)

2. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle Frauen-, Herren-, Senioren-, **Seniorinnen-**, Altliga-Mannschaften, auch für Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften, soweit die Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
3. **Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga sind Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Beirat.**

Hinweis zur erweiterten Einführung der EDV im Berliner Fußball-Verband

~~Durch die Erweiterung der EDV-gestützten Bearbeitungen im BFV, kommt es in den nächsten Jahren zu Änderungen in der Verfahrensweise in einigen von der EDV noch nicht erfassten Arbeitsbereichen:~~

~~Amtliche Mitteilungen, im spieltechnischen Bereich (u.a. Vortermine, Spielumlegungen), Meldewesen und weitere. Die hierzu erforderlichen Durchführungsbestimmungen~~

~~erlässt der Beirat nach vorherigen Klassentagungen.~~

Macht eine Änderung im EDV-gestützten Bearbeitungssystem (DFBnet) Anpassungen in der Spielordnung zwingend notwendig, so erlässt die spielleitende Stelle hierzu Durchführungsbestimmungen, die solange gelten, bis der Antrag über diese Anpassungen vom entsprechenden Gremium (Verbandstag, Beirat) angenommen oder abgelehnt werden.

§ 37-39

Inkrafttreten

Die Spielordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages vom ~~18. November 2017~~ **16. November 2019** sowie Beirat am ~~28. Juni 2018~~ geändert worden und seither gemäß § ~~41~~ **44** Ziffer 3 Satzung gültig.



Spielordnung (SpO)

Anlage 1

Zu § 10-11

Bearbeitungsgebühr für Genehmigung der Trikotwerbung pro Mannschaft im Erwachsenenbereich	pro Saison	5 €
--	------------	-----

zu § 32 Ordnungsstrafen:

1. Fehlende / falsche Eintragungen im SpielberichtOnline		
a. Trainer/in		
b. Mannschaftenverantwortliche/r		
c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in		
d. Ersatzschiedsrichter, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint		
e. Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes		
f. Die Rückennummern stimmen nicht mit dem Spielbericht überein	einmalig	5 €
2. Fehlen des Spielberichtes		
Nicht Ausfüllen des E -Spielberichtes Online bei Nichterscheinen des Schiedsrichters (keine Nacherfassung)	einmalig	10 €
3. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10 €
4. Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ 17 18 Ziffer 10 8)		
(Dies gilt nicht im Juniorenbereich)	pro Spieler	10 €
5. Nichtantreten einer Mannschaft		30 €
6. Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison, gemäß § 21 20 Ziffer 7 8	pro Spiel	75 €
SpO		
7. Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5 € Gebühr		40 €
8. Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren		voller Spesensatz
9. Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens, gemäß § 3		30 €
10. Nicht fristgemäße Abgabe des Spielberichtes, gemäß § 14 15 Ziffer 5 SpO		30 €
11. Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 14 15 Ziffer 5, SpO		30 €
12. Nichtbereitstellung eines Eingabegerätes (z. B. PC) für den SpielberichtOnline, gemäß § 14 15 Ziffer 2 SpO		30 €
13. Verspätete bzw. keine Freigabe des elektronischen Spielberichtes bzw. fehlende Bestätigung „Nichtantritt Schiedsrichter“ , gemäß § 14 15 Ziffer 5, SpO	einmalig	10 €
14. Unbegründete Spielumlegung, sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters		30 €
15. Verwaltungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden		120 €
16. verspätete fehlende Ergebniseingabe in das Online-System		
(maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft	1 €



Spielordnung (SpO)

17.	fehlende Ergebniseingabe im Online-System (DFBnet) (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel	5 €
18.	Fehlen des manuellen Spielberichtes, wenn er bei tech- nischen Problemen genutzt werden muss.		10 €
19 18.	Fehlende Eintragungen im manuellen Spielbericht, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss. b. Fehlende / unkorrekte Spielernummern bzw. Spielerpass-Nummern, c. Vereins-Schiedsrichter /SR-Assistent, d. Heim- und / oder Gastmannschaft, e. Datum des Spieltages, Spielklasse f. Mannschaftsart, Sportplatz Spielstätte	einmalig	5 €
20.	Nichtabgabe eines durch den Schiedsrichter ange- kündigten Sonderberichtes		50 €
zu § 33 Maßnahmen – Strafenkatalog:			
-	Unsportliches Verhalten Trainer, Betreuer, Verstoß Coaching-Zone / Kritisieren	jeweils höchs- tens bis zu	30 €
-	Bearbeitungsgebühr zu § 33 III IV	je	10 €
-	Einspruchsgebühr zu § 33 IV V Ziffer 2		30 €
Spielleitung / SR zu § 23 Ziffer 4			
-	1. und 2. Mannschaft 50 % des Spesensatzes mindestens zusätzlich zum Spesensatz:		8 €
-	Spielausfall restliche Mannschaften für SR und SRA		8 €
-	Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA		voller Spesensatz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Spielordnung § 3 Ziffer 10

Antrag: Neuer Buchstabe k)

(...)

- k. Schiedsrichter, die erfolgreich einen Anfängerlehrgang absolviert und für die eine Patenschaft abgerechnet wurde. Diese werden zum folgenden Stichtag unabhängig von der Anzahl der geleiteten Spiele einmalig angerechnet.**

(...)

Begründung: Schiedsrichter-Anfänger haben teilweise Probleme, auf die für das Schiedsrichter Soll/Ist notwendige Anzahl an Spielen zu kommen. Daher sollen diese einmalig unabhängig von der Anzahl der Spiele zählen, wenn die Patenschaft abgeschlossen und abgerechnet wurde.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Wehling



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Ausschuss für Qualifizierung

Betrifft: Spielordnung, neuer Paragraph 3a Lizenzpflicht

Antrag: Qualifizierungsoffensive 2022 mit Einführung der Lizenzpflicht in verschiedenen Spielklassen des Frauen-, Herren- und Jugendspielbetriebs

§ 3a

Lizenzpflicht

1. Der Trainer, der nach außen als hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Mannschaft erkennbar ist und in einer, der in der Anlage 2 aufgeführten Spielklasse tätig ist, muss im Besitz der angegebenen gültigen Trainerlizenz sein.
2. Der Trainer ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben und spätestens bis zum ersten Spieltag bei der Staffelleitung zu melden.
3. Ausnahmen von Ziffer 1 sind der Aufstieg in eine lizenzpflichtige Spielklasse, der Trainerwechsel und die Einzelfallentscheidung:
 - a) Trainer/-innen, deren Mannschaft in lizenzpflichtige Spielklassen aufgestiegen sind, müssen bis zum Abschluss des ersten Spieljahres in der lizenzpflichtigen Spielklasse den Grundlehrgang bzw. den B-Lizenz-Basislehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Spätestens im darauffolgenden Spieljahr muss die Trainerlizenz erfolgreich abgeschlossen sein.
 - b) Trainer/-innen, die eine Mannschaft während des laufenden Spieljahres übernehmen, müssen bis zum Abschluss des laufenden Spieljahres in der lizenzpflichtigen Spielklasse den Grundlehrgang bzw. den B-Lizenz-Basislehrgang erfolgreich abgeschlossen haben. Spätestens im darauffolgenden Spieljahr muss die Trainerlizenz erfolgreich abgeschlossen sein.
 - c) Der BFV kann über weitere Ausnahmen im Einzelfall auf schriftlichen Antrag eines Vereins entscheiden.
4. Nachfolgende Vorschriften gelten ab 01.07.2021 unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.
5. Werden die Voraussetzungen nach Ziffer 3 oder 4 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe (siehe Anlage) nach Ende des jeweiligen Spieljahres zu entrichten.



Begründung:

Im Berliner Fußball engagieren sich ehrenamtlich viele Menschen mit Leidenschaft. Ohne sie wäre das vielfältige Angebot im Fußball nicht denkbar. Damit die gute Arbeit auch weiterhin den Ansprüchen gerecht wird, wollen wir in Qualifizierung investieren.

Gemeinsam mit den Berliner Vereinen wollen wir die ehrenamtliche Arbeit stärken.

Mit der Qualifizierungsoffensive 2022 wollen wir 2.500 Trainer/-innen mit gültiger C- oder B-Lizenz für den Berliner Fußball.

Durch die Lizenzpflicht wollen wir für eine verbesserte Trainerqualität im Erwachsenenbereich und insbesondere eine verbesserte und nachhaltige Ausbildungsqualität im Jugendbereich sorgen.

Die Qualifizierungsoffensive und die Übergangsvorschriften sollen den Vereinen und Trainer/-innen helfen, sich auf die Einführung einer Lizenzpflicht einzustellen. Darüber hinaus soll die Lizenzpflicht zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Sinne der BFV-Trainerausbildung beitragen.

Für Trainer/-innen, die nach den Vorschriften der Lizenzpflicht eine Trainerlizenz erwerben müssen, hält der Berliner Fußball-Verband e. V. ausreichend Plätze in den jeweiligen Lehrgängen - insbesondere dezentral - bereit.

Andere Landesverbände, Regionalverbände und auch der DFB haben bereits entsprechende Regelungen für einzelne Spielklassen (z.B. Landesliga Sachsen) oder umfassend (z.B. Brandenburg, höchste Spielklassen der A- bis E-Junioren sowie Brandenburg-Liga) erfolgreich eingeführt.

Langfristig wollen wir eine flächendeckende Qualifizierung aller Personen anstreben, die vor allem im Kinder- und Jugendbereich im Berliner Fußball tätig sind (Mindeststandard: Basiswissen).

Erklärtes Ziel der Qualifizierungsoffensive ist, dass wir bis zur Saison 2022/2023 - unabhängig von einer Lizenzpflicht - viele Trainer/-innen von einem Lizenzerwerb überzeugen können.

Inkrafttreten:

1. Juli 2021

gez. B. Schultz / G. Liesegang



Anlage 2 der Spielordnung:

Herrenbereich (11er)

Spielklasse	Erforderliche Trainerlizenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr
1./2. Herren Berlin-Liga	DFB-B-Lizenz	30.06.2022	720 Euro
1./2. Herren Landesliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	330 Euro
1./2. Herren Bezirksliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	330 Euro

Frauenbereich (11er)

Spielklasse	Erforderliche Trainerlizenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr
1./2. Frauen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	330 Euro
1./2. Frauen Landesliga	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	330 Euro

Juniorenbereich

Spielklasse	Erforderliche Trainerlizenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nichterfüllung pro Spieljahr
Verbandsliga (A-, B, C-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2022	140 Euro
Verbandsliga (D-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro
Landesklasse (D-, C-Junioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro



Landesliga (A-, B-, C-, D-Jun- ioren)	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	140 Euro
---	--------------	------------	----------

Juniorinnenbereich

Spielklasse	Erforderliche Trainerli- zenz	Übergangsregelung bis	Sanktionen bei Nichter- füllung pro Spieljahr
Verbandsliga (B-, C-Juniorinnen)	DFB-C-Lizenz	30.06.2023	140 Euro
Verbandsliga (D-Juniorinnen)	DFB-C-Lizenz	30.06.2024	140 Euro



Qualifizierungsoffensive 2022

Im Berliner Fußball engagieren sich ehrenamtlich viele Menschen mit Leidenschaft. Ohne sie wäre das vielfältige Angebot im Fußball nicht denkbar. Damit die gute Arbeit auch weiterhin den Ansprüchen gerecht wird, wollen wir in Qualifizierung investieren. Gemeinsam mit den Berliner Vereinen wollen wir die ehrenamtliche Arbeit stärken.

Unser Ziel ist, bis zum Ende der Qualifizierungsoffensive 2022 insgesamt auf über 2.500 Trainer/-innen mit gültiger C- oder B-Lizenz im Berliner Fußball zu wachsen.

Die Qualifizierungsoffensive 2022 soll den Vereinen und Trainer/-innen helfen, sich auf die Einführung einer Lizenzpflicht einzustellen.

- ✓ Wir kommen in Eure Region! Erweiterung der dezentralen Angebote!
- ✓ Sondergebühren für die Module der dezentralen C-Lizenz!
 - Grundlehrgang: 40,00 Euro (regulär 80,00 Euro)
 - Profile: jeweils 50,00 Euro (regulär 100,00 Euro)
- ✓ Keine Verwaltungsgebühr für Lizenzerstausstellungen (regulär 30,00 Euro)!
- ✓ Direktzulassungen (keine Eignungsprüfung erforderlich) zur B-Lizenz für Aufstiegstrainer/-innen in die 1./2. Herren Berlin-Liga!
- ✓ Sonderlehrgang: B-Lizenz für über 40-Jährige Trainer/-innen!
- ✓ Ausreichend Lehrgangsplätze für Trainer/-innen, die eine Lizenz erwerben möchten!
- ✓ Selbstverpflichtung des BFV: Verwaltungsstrafen im Rahmen der Lizenzpflicht werden für Qualifizierungsangebote im Kinderfußball verwendet!
- ✓ Flexibilität im Lernen: C-Lizenz und B-Lizenz im Blended-Learning-Format (Kombination aus Online- und Präsenzphasen)!
- ✓ Kompakter Sonderlehrgang im LLZ zur C-Lizenz für Trainer/-innen aus lizenzpflichtigen Spielklassen zum Sonderpreis (200,00 Euro anstatt 330,00 Euro)!
- ✓ Lehrgänge für junges Ehrenamt (15-30 Jahre) zum Sonderpreis im LLZ!
- ✓ Profil Erwachsene – neu konzipiertes Profilangebot in der C-Lizenz für Trainer/-innen!
- ✓ Kostenfreie Qualifizierungsangebote (vielfach auch für die Lizenzverlängerung) für Trainer/-innen: fußballspezifische Erste-Hilfe-Kurse, DFB-Junior-Coach, DFB-Info-Abend, mehrere Kurzschulungen!
- ✓ Absprache von individuellen Kurzschulungsthemen für Euren Verein!



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / AfR

Betrifft: Spielordnung § 7 a Klassensprecher

Antrag:

**§ 7 a
Klassensprecher**

1. Zusammensetzung
 - a. Der Klassensprecher wird bei der ersten Klassentagung der neuen Spielzeit von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Verein kann dabei durch einen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Bei nur einem Kandidaten kann eine offene Abstimmung per Handzeichen stattfinden, ansonsten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die offene Abstimmung kann von einem Vereinsvertreter gewünscht werden und ist nur bei einstimmiger Zustimmung der Wahlberechtigten möglich.
 - b. Dem Klassensprecher werden zwei Stellvertreter zur Seite gestellt, die nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt werden.
 - c. Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden, die den Klassensprecher und seine Stellvertreter unterstützen.
2. ~~Beirat~~**Aufgaben**
 - a. Der Klassensprecher vertritt ~~im Beirat~~ die jeweilige Spielklasse (~~gemäß § 20 Ziffer 1 d Satzung~~). Die Vertretung im Beirat kann **aber** nur durch einen der beiden Stellvertreter erfolgen, **sofern der jeweilige Klassensprecher auch als Vereinsvertreter auf dem Verbandstag gewählt worden ist. Hiervon unberührt bleibt eine zustimmungsbedürftige Teilnahme als Gast.**
 - b. Eine der Aufgaben des Klassensprechers ist die Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse und **die Geschäftsstelle** ~~den Beirat~~.
 - c. Das Antragsrecht für Klassensprecher ist dem der Vereinsvertreter gleichgesetzt (gemäß § 7 f RVO) und bezieht sich lediglich auf das spezielle Recht der Funktionswahrnehmung **als Vertreter der jeweiligen Spielklasse** ~~im Beirat~~.

Begründung: Anpassung im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Beirats sowie redaktionelle Richtigstellung.

Inkrafttreten: 1. Juli 2020

gez. B. Schultz / J. Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / AfR

Betrifft: § 33 IV SpO (neu) – Anlage 1

Antrag: Die Anlage 1 zu § 33 IV SpO (neu) - § 33 III Ziffer 4 SpO (alt) ist wie folgt zu ändern:

Anlage 1

Zu § 10

Bearbeitungsgebühr für Genehmigung der Trikotwerbung pro Mannschaft	jährlich	5 €
---	----------	-----

zu § 32 Ordnungsstrafen:

- | | | |
|--|-------------|-------------------|
| 1. Fehlende Eintragungen im SpielberichtOnline | | |
| a. Trainer/in | | |
| b. Mannschaftenverantwortliche/r | | |
| c. Nichtneutrale/r Schiedsrichterassistent/in | | |
| d. Ersatzschiedsrichter, wenn der angesetzte Schiedsrichter nicht erscheint | | |
| e. Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes | | |
| f. Die Rückennummern stimmen nicht mit dem Spielbericht überein | einmalig | 5 € |
| 2. Fehlen des Spielberichtes | | |
| Nicht Ausfüllen des E-Spielberichtes bei Nichterscheinen des Schiedsrichters (keine Nacherfassung) | einmalig | 10 € |
| 3. Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern | einmalig | 10 € |
| 4. Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ 17 Ziffer 10) | | |
| (Dies gilt nicht im Juniorenbereich) | pro Spieler | 10 € |
| 5. Nichtantreten einer Mannschaft | | 30 € |
| 6. Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison, gemäß § 21 Ziffer 7 SpO | pro Spiel | 75 € |
| 7. Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5 € Gebühr | | 40 € |
| 8. Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren | | voller Spesensatz |
| 9. Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens, gemäß § 3 | | 30 € |
| 10. Nicht fristgemäße Abgabe des Spielberichtes, gemäß § 14 Ziffer 5 SpO | | 30 € |
| 11. Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 14 Ziffer 5, SpO | | 30 € |



12.	Nichtbereitstellung eines Eingabegerätes (z. B. PC) für den SpielberichtOnline, gemäß § 14 Ziffer 2 SpO		30 €
13.	Verspätete bzw. keine Freigabe des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 14 ziffer 5, SpO	einmalig	10 €
14.	Unbegründete Spielumlegung, sowie Spielumlegung ohne Zustimmung des Staffelleiters		30 €
15.	Verwaltungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden		120 €
16.	fehlende Ergebniseingabe in das Online-System (maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft	1 €
17.	fehlende Ergebniseingabe im Online-System (DFBnet) (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel	5 €
18.	Fehlen des manuellen Spielberichtes, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.		10 €
18.	Fehlende Eintragungen im manuellen Spielbericht, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.		
	a. Fehlende / unkorrekte Spielernummern bzw. Spielerpass-Nummern,	einmalig	5 €
	b. Vereins-Schiedsrichter /SR-Assisten,		
	c. Heim- und / oder Gastmannschaft,		
	d. Datum des Spieltages, Spielklasse		
	e. Mannschaftsart, Sportplatz		

zu § 33 Maßnahmen – Strafenkatalog:

- Unsportliches Verhalten Trainer, Betreuer, Verstoß Coaching-Zone / Kritisieren	jeweils höchstens bis zu	30 €
- Bearbeitungsgebühr zu § 33 I-III	je	40 € 20€
- Einspruchsgebühr zu § 33 IV Ziffer 2		30 €

Spielleitung / SR zu § 24 Ziffer 4

- 1. und 2. Mannschaft 50 % des Spesensatzes mindestens zusätzlich zum Spesensatz:	8 €
- Spielausfall restliche Mannschaften für SR und SRA	8 €
- Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA	voller Spesensatz

Begründung:

Die spieltechnischen Ausschüsse dürfen im Rahmen des §33 SpO Strafen aussprechen. Diese Tätigkeit entspricht von der Form und vom Aufwand einem schriftlichen Urteil des Sportgerichts. Auch mit Hinblick auf eine Kostentransparenz und -fairness erscheint eine Angleichung der Gebühren für sachgerecht. Dies erscheint auch deshalb geboten, weil oftmals die subjektive Bewertung bei Aufnahme und Auswertung des Spielberichtes darüber entscheidet, ob eine Bearbeitung durch den Spielausschuss oder das Sportgericht erfolgt.

Inkrafttreten: 01.07.2020

gez. B. Schultz / J. Pufahl



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Schiedsrichterausschuss

Betrifft: SRO Anlage – Spesenordnung für Schiedsrichter

Antrag:

Spielklasse	Neue Spesensätze	Bisherige Spesensätze
Herren:		
Berlin-Liga	SR: 34 € / SRA: 24 €	SR: 30 € / SRA: 22 €
Landesliga	SR: 29 € / SRA: 19 €	SR: 23 € / SRA: 15 €
Bezirksliga	SR: 24 € / SRA: 14 €	SR: 20 € / SRA: 13 €
Kreisligen / Kreisklasse / Freizeitliga	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
Frauen:		
Berlin-Liga	SR: 24 € / SRA: 14 €	SR: 20 € / SRA: 13 €
Großfeld-Spiele	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
Kleinfeld-Spiele	SR: 16 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
Senioren / Altliga / Ü50 und Ü 60:		
Berlin-Liga Senioren	SR: 24 € / SRA: 14 €	SR: 20 € / SRA: 13 €
Großfeld-Spiele	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
Kleinfeld-Spiele	SR: 16 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 13 €
Junioren*innen:		
A-Junior*innen	SR: 19 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 11 €
B-Junior*innen	SR: 16 € / SRA: 14 €	SR: 15 € / SRA: 11 €
C-Junior*innen	SR: 14 € / SRA: 12 €	SR: 15 € / SRA: 11 €
Junior*innen Kleinfeld	SR: 12 € / SRA: 11 €	SR: 11 €
BFV-Pokal	Spielklasse des Veranstalters. Ist der Veranstalter aus einer überregionalen Spielklasse, so haben die Spesensätze der jeweiligen Spielklasse Gültigkeit	Spielklasse des Veranstalters. Ist der Veranstalter ein Verein der NOFV-RL oder OL, haben die unter Berlin-Liga aufgeführten Spesen Gültigkeit
Bezirkspokal	SR: 23 € / SRA: 15 €	SR: 23 € / SRA: 15 €
Turniere:		
Frauen/Senioren/Herren-Turnier	Spesensatz nach Spielklasse Veranstalter plus 100 % Zuschlag (bis zu 4 Stunden), 150 % Zuschlag (mehr als 4 Stunden)	Spesensatz nach Spielklasse (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde 6 €



Junior*innen	Spesensatz nach Spielklasse Veranstalter plus 50 % Zuschlag (bis zu 4 Stunden), 100 % Zuschlag (mehr als 4 Stunden)	12 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde 2,50 €
Futsal-Turnier	50 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €	Bislang keine Regelung
Junioren nach angepassten Futsal-Regeln	20 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 5 €	Bislang keine Regelung
Frauen/Senioren/Herren nach angepassten Futsal-Regeln	30 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €	Bislang keine Regelung
Externe Veranstaltung (kein BFV-Veranstaltung)	75 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €	50 € (bis zu 3 Stunden), jede weitere Stunde je 10 €
Platzbesichtigung (1./2. Herren, Frauen-Berlin-Liga)	Zusätzlich 50% Spesensatz	Zusätzlich 50% Spesensatz, mindestens 8 €
Fahrtkosten-Pauschale	6 €	5 €
Nichtantritt	SR: 20 € / SRA: 20 €	SR: 16 € / SRA: 11 €

Begründung:

Nach der Einführung der Fahrtkostenpauschale (2012) und der letzten Erhöhung der SR-Spesen (2004) ist eine angemessene Anpassung auch mit Blick auf die vergleichbaren Aufwandsentschädigungen in den anderen Landesverbänden des DFB notwendig geworden.

Mit diesem Antrag werden gleichzeitig weitere Vereinfachungen beabsichtigt:

- Keine Unterscheidungen mehr zwischen Junioren und Juniorinnen Spielklassen;
- Einfache Regelung für Groß- und Kleinfeldspiele;
- Aufnahme der Futsal-Turniere oder Turniere nach angepassten Futsal-Regeln. Diese waren bislang nicht aufgeführt.
- Transparente Regelung für externe Anfragen außerhalb des BFV nach Schiedsrichtern.

Neben der Anpassung der Spesensätze ist gleichzeitig eine Erhöhung der Kosten für einen Nichtantritt eines SR verbunden. Das unentschuldigte Fehlen eines angesetzten SR ist weiterhin unakzeptabel und hierfür sollte unter Mithaftung des Vereins durch die Erhöhung der Summe eine größere Abschreckung erfolgen.

Inkrafttreten:

1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Wehling



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 1 Nr. 2 und Nr. 6

Antrag: (...)
~~2. Als verantwortlicher Leiter des~~ **Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für den Bereich** Finanz- und Rechnungswesens. **Er** überwacht ~~der Vizepräsident Finanzen~~ die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Bei der Erledigung dieser Aufgaben bedient er sich der hauptamtlichen Verbandsverwaltung, insbesondere ~~dem~~ **des** Referats Finanzen ~~und~~ **&** Verwaltung.
(...)
6. Das **geschäftsführende** Präsidium muss sich laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Finanzen und Kassenverwaltung unterrichten. Auf Verlangen des **geschäftsführenden** Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen jederzeit einen Überblick über die Finanzlage des Verbandes zu geben.
(...)

Begründung: Zu 2.) Folgeänderung im Zuge der Anpassung des § 23 Satzung.

Zu 6.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 2 Nr. 2

Antrag: (...)
2. Der Haushaltsplan gliedert sich in
a. einen ordentlichen Haushalt (§ 3) für den Bereich Geschäftsstelle einschließlich der ~~als Landesleistungszentrum anerkannten~~ und durch ~~Landeszuschüsse~~ **Zuschüsse** geförderten Sportschule.
(...)

Begründung: Grundlage ist die Umstellung der Förderung, die nun über den Landessportbund Berlin e. V. läuft. Seitdem handelt es sich auch nicht mehr um ein Landesleistungszentrum.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 3 Nr. 2

Antrag: (...)
2. Für den Nachweis von **besonderen Zuschüssen (z. B. Sportschule) und** Projektzuwendungen ~~und sowie Zuschüssen der Öffentlichen Hand (z.B. Landeszuschüsse für die als Landesleistungszentrum anerkannte Sportschule)~~ können diese Mittel auch separat ausgewiesen werden.

Begründung: Grundlage ist die Umstellung der Förderung, die nun über den Landessportbund Berlin e. V. läuft. Seitdem handelt es sich auch nicht mehr um ein Landesleistungszentrum, siehe § 2 FO.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 4 Nr. 2

Antrag: (...)
2. Grundlage für die Verwendung der DKLB-Mittel sind für den Verbandsbereich die Verwendungsrichtlinien des LSB für die Verwendung von Zuwendungen der DKLB-Stiftung. Für die Weitergabe der Mittel an die Mitgliedsvereine des Verbandes kann auf Vorschlag des Finanzausschusses das **geschäftsführende** Präsidium zusätzliche Verwendungsrichtlinien erlassen.
(...)

Begründung: Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 6 Nr. 1, 2, 4 und 5

Antrag:

1. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kassengeschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle unter der ~~verantwortlichen Leitung~~ **Verantwortung** des Vizepräsidenten Finanzen.

2. Über die Konten des Verbandes verfügen die ~~nach § 26 BGB vertretungsberechtigten~~ Mitglieder des **geschäftsführenden** Präsidiums ~~und der Geschäftsführer oder sein~~ **oder vom geschäftsführenden Präsidium entsprechend benannte** Vertreter, und zwar je zwei gemeinsam, wobei mindestens ein ~~vertretungsberechtigtes Präsidiumsmitglied~~ **geschäftsführendes Präsidiumsmitglied** darunter sein muss.

(...)

4. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jeder Ausgabenbeleg muss unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ geprüft werden auf seine

a. formale Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit durch ~~die Geschäftsstelle~~ **das Referat Finanzen & Verwaltung**.

b. sachliche Richtigkeit, die durch das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied oder den Geschäftsführer, dem zuständigen Referatsleiter oder eine vom **geschäftsführenden** Präsidium autorisierte Person zu bestätigen ist.

c. und anschließend von einem ~~nach § 26 BGB vertretungsberechtigten~~ Mitglied des **geschäftsführenden** Präsidiums oder eine vom **geschäftsführenden** Präsidium **entsprechend** autorisierte Person (~~Geschäftsführer~~ **Präsidiumsmitglied**, zuständiger Referatsleiter) zur Zahlung angewiesen werden.

5. Regelmäßig periodisch wiederkehrende Zahlungen, die durch den Haushaltsplan oder durch ~~Präsidiumsbeschluss~~ **Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums** festgelegt sind (z.B. Gehälter, Mieten, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, Beiträge und Zuschüsse), bedürfen keiner besonderen Anweisung zur Zahlung nach Ziffer 4c. Die Auszahlungen erfolgen wie unter Ziffer 4 a. und b. dargelegt.

Begründung:

Zu 1.) Folgeänderung im Zuge der Anpassung des § 23 Satzung.

Zu 2.) Formale Anpassung an § 23a Satzung. Streichung des Geschäftsführers, da er nunmehr stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist. Erweiterung der Vertreterfunktion.

Zu 4. a.) Präzisierung



Zu 4. b.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Zu 4. c.) Formale Anpassung an § 23a Satzung. Streichung des Geschäftsführers, da er nunmehr stimmberechtigtes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist. Erweiterung der Vertreterfunktion.

Zu 5.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 7 Nr. 1, 2, und 3

Antrag:

1. Bei Verbindlichkeiten pro Einzelfall und Rechnung, die einen Betrag von ~~netto 3.000~~ **brutto 3.500** € übersteigen, sind vorab mindestens drei Kostenangebote einzuholen. Bei Beträgen über ~~netto 5.000~~ **brutto 6.000** € ist das geschäftsführende Präsidium in die Entscheidung einzubinden.

2. Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten zu Lasten des Verbandes bis zu einem Betrag pro Einzelfall von ~~netto 5.000~~ **brutto 6.000** € mindestens zwei ~~nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern~~ **Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums** vorbehalten.

3. Jedoch können Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag pro Einzelfall von ~~netto 3.000~~ **brutto 3.500** € dem jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglied oder Referatsleiter im Rahmen des zugeordneten Budgets gemäß Haushaltsplan eigenständig begründet werden.

Begründung:

Zu 1. bis 3.) Der Verband ist überwiegend nicht vorsteuerabzugsberechtigt, sodass die Vorsteuer dann Kostenbestandteil ist. Das hat in Vergangenheit bei der Bewirtschaftung von Projektmitteln zu Problemen geführt. Dementsprechend wurden die Beträge auf brutto angepasst.

Zu 2.) Formale Anpassung an § 23a Satzung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 9 Nr. 3

Antrag: (...)
3. Wird ein Schuldsaldo trotz vorheriger dreier Mahnungen nicht beglichen, so:
a. **wird dem säumigen Verein untersagt, Anträge gemäß Meldeordnung (z. B. Spielberechtigung, Abmeldungen, Vereinswechsel) zu stellen bzw. werden gestellte Anträge nicht bearbeitet. Nach Begleichung der Forderungen wird diese Maßnahme aufgehoben.**
b. kann das Präsidium für einzelne oder alle Mannschaften des betreffenden Vereins folgende Strafen verhängen:
I. vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren,
II. Punkte aberkennen,
III. in eine tiefere Spielklasse versetzen.

(...)

Begründung: Zu 3. a.) Speziell in den Wechselperioden ist es auffällig, dass Vereine größere Summen in die Ablöse von Spielern investieren, während die Forderungen gegenüber dem BFV nicht beglichen werden und trotz Mahnungen stetig anwachsen. In Konsequenz wurde u. a. mit Spelausschlussverfahren via Präsidiumsbeschluss gedroht (§9 FO). Dieses Instrument hat sich grundsätzlich bewährt, aber in der Praxis auch als träge erwiesen. So werden diese Verfahren quasi ausschließlich zur Winterpause und vor Saisonbeginn durchgeführt, um Auswirkungen auf entscheidende Saisonphasen zu vermeiden. Des Weiteren kann zwischen 3. Mahnung und Beschlussfassung durch das Präsidium ein Zeitraum von mehreren Wochen liegen.

Um die Zahlungsmoral der Vereine zu verbessern und die pünktlich zahlenden Vereine nicht zu benachteiligen, soll künftig die Handlungsfähigkeit der säumigen Vereine eingeschränkt werden und zwar durch Sperreintrag im DFBnet-Modul Passwesen. Dadurch können seitens des gesperrten Vereins keine Meldeaktivitäten (Passanträge, Vereinswechsel, Abmeldungen) mehr durchgeführt werden.

Zu 3. b.) Anpassung der Nummerierung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 10 Nr. 3e

Antrag: (...)
3. Spielabgaben werden nach folgenden Hundertsätzen berechnet:
(...)
e. bei Landespokal-Endspielen sind nach Abzug der in § 12 festgelegten Abgaben 33 1/3 % der Netto-Einnahme an den Verband abzuführen. **Bei Landespokal-Endspielen, die vom Verband ausgerichtet werden, kann der Verband abweichende Regelungen treffen.**
(...)

Begründung: Klarstellung der bereits in der Vergangenheit kulanzhalber praktizierten Lösung, die beteiligten Vereine nicht an einem Verlust zu beteiligen. Die Regelungen in § 12 FO können nämlich dazu führen, dass die beiden Vereine einen Verlust anteilig tragen müssen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 16 Nr. 1

Antrag: 1. Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen - gemäß zusätzlicher BFV-Verwendungsrichtlinien - gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit **beim BFV** vorlegen können, müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der BFV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten. **Gleiches gilt, wenn dem Verein die Sportförderungswürdigkeit aberkannt wird.** Diese **doppelten** Beträge sind auch bei nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides nicht erstattungsfähig. ~~Gleiches gilt, wenn dem Verein die Sportförderungswürdigkeit aberkannt wird.~~
(...)

Begründung: Die Veränderung der Satzfolge und die Einfügungen/Streichungen dienen nur der Klarstellung.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / Finanzausschuss

Betrifft: Finanzordnung § 17

Antrag: Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des **Arbeits-Verbandstages** vom ~~2. November 2013~~ 16. November 2019 geändert worden und seit ~~1. Januar 2018~~ **18. November 2019** gültig.

Begründung: Redaktionelle Änderungen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2020

gez. B. Schultz / J. Tillack



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 16. November 2019

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium / AfR

Betrifft: §52 RVO- Anlage 1

Antrag: Die Anlage 1 zu § 52 RVO ist wie folgt zu ändern:

Anlage 1 – Gebührenliste (§ 52)

	Je Vorgang	Bei Verzicht auf schriftliche Begründung
Sportgericht		
Vorsperre § 26	40 € 15 €	-
schriftliche Verfahren §§ 16 (1), 16 (4), 19 §§ 17, 18, 25	45 € 20 € 45 € 20 €	- -
Mündliche Verhandlung Einzelrichter Kammerbesetzung je Verein / Verhandlung maximal	30 € 40 € 40 € 60 € 120 € 180 €	20 € 20 € 30 € 60 € 90 €

Verbandsgericht		
Vorsperre §§ 26, 33	40 € 15 €	
schriftliche Verfahren	40 €	-
mündliche Verhandlung	80 €	-
Besonders aufwändige Verfahren bis zu	150 € 180 €	-

Auslagen für Verfahrensbeteiligte und Interessenvertreter	Pro Termin 10 €	-
--	-----------------	---

zu § 16 Ladungen

- Nichtbefolgen einer frist- und ordnungsgemäßen ersten Ladung ohne begründete Entschuldigung: Ordnungsstrafe 25 €
- Nichtbefolgen einer erneuten frist- und ordnungsgemäßen Ladung ohne begründete Entschuldigung: Ordnungsstrafe 50 €



zu § 40 Anti-Gewalt-Kurs

Teilnahmegebühr 100 € pro Teilnehmer

zu § 51 Gebühren und Kosten

Auslagenpauschale für Verfahrensbeteiligte und Interessenvertreter pro Termin: Zeugengebühr 10 €

zu §§ 9,10 Einsprüche

Einspruchsgebühr 30 €

zu §§ 9, 30 Berufungen

Berufungsgebühr 60 €

zu §§ 9, 13 Wiederaufnahme von Verfahren

Wiederaufnahmegebühr 120 €

Begründung:

Auf Grund des erheblichen Anstieges des Aufwandes bezüglich der Aufnahme und Anlage der Verfahren und Ladungen über das DFB-net haben das Sportgericht und das Verbandsgericht bereits seit längerer Zeit und mehrfach darum gebeten eine weitere Unterstützung durch das Hauptamt zu erhalten. Es soll nunmehr für diese Unterstützung der Gerichtsbarkeit eine Stelle im Hauptamt geschaffen werden. Durch diese Unterstützung sollen die Abläufe u.a. in der Anlage der Verfahren, in der Vorbereitung der Verhandlungen aber auch die Erreichbarkeit des Sportgerichts weiter verbessert werden, sodass auch ein deutlicher Mehrwert für die Vereine erwartet wird. Zumindest ein Teil dieser Kosten aber auch sonstige Kostensteigerungen z.B. in der Materialbeschaffung sollen durch eine Anpassung der Gebühren aufgefangen werden. Auch nach dieser Anpassung liegen die Gebühren zum Teil deutlich unter den Gebühren anderer Landesverbände.

Inkrafttreten:

01.07.2020

gez. B. Schultz / J. Pufahl